

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen – Ausgabe 4. Oktober 2017

Das Gesetz zu Pauschalreisen ist auf alle all-inclusive Club Med® Reisen anzuwenden.

Einleitung

Die Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sind für alle Club Med®-Broschüren und die Internetseite www.clubmed.ch bestimmt und anwendbar. Sie definieren in einer Verkaufsstelle (Reisebüro etc.), im Internet oder telefonisch die Verkaufsbedingungen der Leistungen. Sie werden ggf. durch besondere Vertrags- und Reisebedingungen ergänzt oder spezifisch abgeändert (insbesondere diejenigen der Broschüren Club Med Cruises, Rundreisen Découverte by Club Med etc.).

Der Inhalt der Internetseiten und diese Broschüre sollen die Kunden des Club Med® (nachfolgend „G.M®“ oder „Gentil(s) Membre(s)®“ genannt) vor Unterzeichnung ihres Kaufvertrages („Vertrag“) über den Inhalt der diesbezüglich angebotenen Leistungen der An-/Abreise und des Aufenthalts (insbesondere über die Unterkunft sowie Freizeit- und Sportaktivitäten) sowie die Annullierungs- und Änderungsbedingungen des Vertrages sowie die Grenzformalitäten informieren.

Weitere Informationen bezüglich Preisen, Zahlungsmodalitäten oder von Club Med® angebotenen Leistungen (insbesondere die Daten der kostenpflichtigen Leistungen/Services, die nur an einigen Reisetterminen und/oder in Abhängigkeit von der Saison (Sommer/Winter) angeboten werden) sind auf der Seite des entsprechenden Club-Resorts in der Broschüre Sonne oder Winterport, im Preisteil (mit Informationen zum Preis der kostenpflichtigen Leistung und zu den Sonderangeboten der Saison), in den Reisebüros und unter www.clubmed.ch verfügbar.

Club Med® behält sich ausdrücklich das Recht vor, Änderungen an den Informationen in seinen Broschüren (wie Preise, Inhalt der Transport- und Aufenthaltsleistungen, Bedingungen der Unterbringung, Sonderangebote sowie A-la-Carte- und kostenpflichtige Leistungen insbesondere durch Errata, die in Reisebüros oder unter www.clubmed.ch verfügbar sind) sowie bezüglich der Öffnungs- und Schliessungstermine der Club-Resorts, Villen und Chalet-Apartments zu den in Kapitel 4.2.1. „Änderungen der Pauschalarrangements und -preise durch Club Med®“ definierten Bedingungen vorzunehmen.

Vor der Abreise

1. Club Med®-Pauschalarrangements

Club Med® bietet seinen G.M® verschiedene Pauschalarrangements (nachfolgend auch „Pauschalaufenthalt“ oder „Pauschale“ genannt) an, die Aufenthalte in Club-Resorts, Villen bzw. Chalet-Apartments (in oder ohne Kombination mit einem Ausflug oder anderen Club-Resort), Kreuzfahrten auf dem Kreuzfahrtschiff Club Med 2, Rundreisen sowie ein Programm genannt Pauschale „Club-Resort & Erkundung“ mit je einigen Tagen Aufenthalt im Club-Resort und Rundreise (mit oder ohne Anreise, im zweiten Fall sind dies „Village/Village“-Aufenthalte) umfassen.

Eine Pauschale umfasst grundsätzlich eine Woche Aufenthalt (7 Tage), vorbehaltlich Ausnahmen (z. B. Pauschalaufenthalte in den Villen bzw. Chalet-Apartments, die pro Übernachtung angeboten werden) oder mehrere Wochen Aufenthalt. Die Zeitdauer der Pauschalreise inklusive Flug beinhaltet die Zeit des Hin- und Rückflugs sowie Transfers (ohne Erledigung aller Formalitäten, Passkontrolle, Gepäckausgabe, Zoll).

Die Pauschalreisen umfassen:

1. Vollpension während des Aufenthaltes; dies bedeutet drei Mahlzeiten pro Tag (mit Ausnahme auf der Club Med 2, siehe spezifische Verkaufsbedingungen für Kreuzfahrten unter www.clubmed.ch/CM2C?locale=de-CH), inklusive Wasser in der Karaffe, Bier und Tischwein zum Mittag- und Abendessen, Kaffee aus der Maschine (mit Ausnahmen),
2. Getränke an der Bar (Pauschale „Inklusive Bar & Snacks“) mit einer grossen Auswahl an Softdrinks (alkoholfreie Getränke) mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen.
3. Sportaktivitäten, die mit „im Reisepreis inklusive“ gekennzeichnet sind (siehe Club-Resort- bzw. Übersichtsseiten im Katalog, nur verfügbar an den angegebenen Reisetterminen).
4. Skipass (im Winter in allen Ski-Resorts).
5. Sofern diese Leistung im Club-Resort angeboten wird: Club Med Baby Welcome® (vorbehaltlich der Reservierung bei Buchung; die Anzahl der Plätze ist begrenzt), Mini-Club Med®, Juniors' Club Med® und Club Med Passworld®.

6. Entertainment durch die G.O® tagsüber und abends

Die Pauschalaufenthalte in den Villen und Chalet-Apartments enthalten, neben den spezifischen Leistungen des Aufenthaltes in einer Villa bzw. einem Chalet-Apartment (die auf den entsprechenden Seiten beschrieben werden), die o. a. Leistungen, sofern sie im angrenzenden Club-Resort verfügbar sind.

Jedes dieser Pauschalarrangements versteht sich als einmaliges, unteilbares Produkt, dessen Inhalt detailliert auf den entsprechenden Seiten der Club Med®-Broschüre, auf www.clubmed.ch oder vor Ort im Club-Resort beschrieben sind. Nicht im Pauschalpreis inklusive ist folgender Konsum: Getränke und/oder Snacks aus der

Minibar in Club-Resorts, die diese Ausstattung anbieten, Flaschenweine, die in den Bars und Restaurants à la Carte angeboten werden, Snacks, Süssigkeiten, Eis und Getränke, die an den Bars verkauft werden, Champagner, ausser in den 5Ψ Club-Resorts, 5Ψ-Bereichen, Villen und Chalet-Apartments, wo Champagner ab 18 Uhr glasweise angeboten wird, VSOP-Alkoholika „Very Superior Old Pale“ und XO-Alkoholika „Extra Old“, nicht-alkoholische Getränke in Flaschen bzw. Dosen, Getränke bestimmter Super-Premium-Marken. Kostenpflichtige Leistungen sind optional und von der Verfügbarkeit abhängig. Einige Leistungen (z. B. Kinderbetreuung, Sportaktivitäten) werden nur an bestimmten Terminen (z. B. Kinderbetreuung im Wesentlichen nur während der französischen Schulferien, ausgenommen französische Überseegebiete). Die genauen Daten der Leistungen sind im Reisebüro oder unter www.clubmed.ch verfügbar.

Der G.M® hat die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Reisebuchung mit Flug eine zusätzliche Leistung zu reservieren, „City Stop“ genannt, die vor oder nach seinem Aufenthalt im Club-Resort, in der Villa bzw. im Chalet-Apartment einen Zwischenstopp in einer Grossstadt bzw. Hauptstadt gemäss der Auswahl von Club Med® gewährleistet. Diese „massgeschneiderte“ Leistung ist nur in Reisebüros buchbar und umfasst die Übernachtung im 3*- , 4*- oder 5*-Hotel (je nach örtlichen Normen), das Frühstück und den personalisierten Hin- und Rücktransfer Flughafen/Hotel (mit Empfang ohne Betreuung). In von Club Med® unverschuldeten Fällen wird der G.M® darüber informiert, dass er in einem anderen Hotel untergebracht wird, als in dem Hotel, das auf seinem Buchungsbeleg steht. Dieser Wechsel erfolgt auf jeden Fall in derselben Hotelkategorie ohne Mehrpreis für ihn. Dem G.M® wird dies schnellstmöglich mitgeteilt. Der Preis des City Stops fügt sich in den Gesamtbetrag des Pauschalpreises ein, wie er im Art. 2.1. definiert ist. Ungeachtet der Kosten, die im Falle von Änderung/Annullierung durch den G.M® einer Aufenthaltspauschale, die einen City Stop enthält, erhoben werden können, weist Club Med® den G.M® darauf hin, dass die Leistung „City Stop“, die nach der Pauschalreise gebucht wird, die Anwendung von Änderungskosten gemäss den Bedingungen unter 4.1.1 verursacht, daher wird die Buchung einer Gesamtpauschalreise mit Flug empfohlen.

Die mit den verschiedenen angebotenen Aktivitäten verbundenen Sicherheitsinstruktionen und -regeln müssen eingehalten werden. Die Nichtbeachtung durch den G.M® führt zum Ausschluss an der Teilnahme (Beispiel: In den Ski-Resorts ist das Tragen eines Skihelms für das Skifahren ausserhalb der Skipisten verpflichtend, sofern diese Aktivität möglich ist und von den Skilehrern in den erteilten Skikursen angeboten wird. Die G.M®, die den Skihelm ablehnen, können nicht zu den entsprechenden Kursen zugelassen werden und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz.

Nichtraucher-Bereiche

Alle gemeinschaftlichen und persönlichen Innenräume sind Nichtraucher-Bereiche (diese Regelung gilt auch für E-Zigaretten).

1.1. Pauschale ohne Transport („Village/Village“)

Club Med® bietet „Village-Village“-Aufenthalte (Club-Resort, Villa oder Chalet-Apartment) von einer oder mehreren Wochen oder mit unterschiedlicher Dauer (z. B. Wochenende, Spezialaufenthalte, Kurzwoche usw.) an.

Bei einem „Village-Village“-Aufenthalt erfolgt die Ankunft im Club-Resort (oder in der Villa bzw. dem Chalet-Apartment) zwischen 15 und 20 Uhr und die Abreise bis spätestens 15 Uhr, wobei die Räumung der Zimmer für 10 Uhr vorgesehen ist, sofern nicht auf besondere Uhrzeiten in den Club Med®-Broschüren bzw. den dem G.M® zugestellten Unterlagen „Rendez-Vous Vacances“ hingewiesen wird. Der Pauschalpreis für die „Village-Village“-Aufenthalte beinhaltet die Mahlzeiten mit Vollpension vom Abendessen am 1. Tag bis zum Mittagessen am letzten Tag. Die Transfers zwischen Flughafen oder Bahnhof und dem Club-Resort gehen zu Lasten des G.M®. Im Falle einer vorzeitigen Anreise durch den G.M® und je nach Verfügbarkeit im Club Med®-Resort kann das Frühstück bzw. Mittagessen am Anreisetag bzw. eine Unterbringung im Club Med®-Resort gegen Aufpreis angeboten werden.

Es kann vorkommen, dass Club Med® an bestimmten Daten keine „Village-Village“-Aufenthalte anbieten kann, während im Rahmen der Pauschalarrangements noch Aufenthalte mit Anreise verfügbar sind. Ebenso ist für jede Aufenthaltskategorie und jede Aufenthaltsdauer im Club Med®-Resort ein Platzkontingent vorgesehen. Es kann also beispielsweise vorkommen, dass ein Club Med®-Resort an einem bestimmten Datum einen Aufenthalt für zwei Wochen, nicht aber für eine Woche oder einen Kurzaufenthalt anbieten kann. Club Med® kann ggf. im Rahmen des Verkaufs seiner „Village/Village“-Aufenthalte in Club-Resorts/Villen/Chalet-Apartments optional einen Transfer gegen Gebühr anbieten. Die G.M®, die „Village/Village“ reisen und einen Transfer bei Club Med® reserviert haben, werden gebeten, die Anzahl ihrer Gepäckstücke zu begrenzen und Club Med® vorher über besonders grosse Gepäckstücke (Golfsack, Kinderwagen etc.) zu informieren (48 Std. vor der Ankunft direkt an der Rezeption des Club-Resorts), damit das Fahrzeug für den Transfer dem Gepäckumfang angepasst werden kann. Club Med® behält sich auf jeden Fall die Möglichkeit vor, ein zusätzliches Fahrzeug durchzusetzen und zu berechnen, wenn das Gepäckvolumen die Kapazität des Fahrzeugs überschreitet, das entsprechend den von den G.M® gelieferten Gepäckinformationen für den Transfer eingesetzt wurde.

1.2. Pauschale mit Transport

Um vor der Reisebuchung den CO₂-Verbrauch auf Ihrem Flug zu kennen, geben Sie auf www.clubmed.ch die entsprechenden Daten zu Ihrer Reise auf der Seite des gewünschten Club-Resorts ein und folgen den dortigen Anweisungen in der Rubrik „Personalisieren Sie Ihren Flug“. Sie erhalten diese Information auch, indem Sie direkt auf der Startseite den Menüpunkt „Club Med®/CO₂-Informationen zu Ihrem Flug“ anklicken. Der in der Pauschale mit Transport eingeschlossene Transfer umfasst nicht den Transport von voluminösem, nicht faltbarem oder nicht einklappbarem Gepäck. In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an Ihr Reisebüro oder an das Club-Resort, damit der Transfer für dieses Gepäck zu Ihren Lasten organisiert wird.

1.2.1. Pauschale mit Flug

Flug (Flughafen, Versicherungs- und Sicherheitsgebühren, Solidaritätszuschlag), Kerosinzuschläge) und/oder Zwischenlandegebühren (einschliesslich Hafengebühren bei den Kreuzfahrten mit der Club Med 2) sind in den Pauschalreisepreisen (Aufenthalt + Flug) inbegriffen und entsprechen den Preisen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (für die Preise in der Broschüre ist das Datum unter Art. 4.2.1. angegeben). Sie unterliegen den Änderungen laut anwendbarem Recht (siehe nachfolgend unter Art. 4.2). In einigen Fällen werden die unterschiedlichen Steuern in den Broschüren unter dem Ausdruck „Variable Steuern“ aufgelistet. Die Hin- und Rücktransfers Flughafen/Club-Resort bzw. Villa/Chalet-Apartment sind im Pauschalarrangement inklusive. Die dem G.M® vor seiner Reise zugeschickte Unterlage „Rendez-Vous Vacances“ enthält alle Informationen zum Flug und e-Ticket. Der G.M® legt dieses Dokument zusammen mit den Ausweispapieren (Pass oder Personalausweis je nach Reiseziel) beim Einchecken vor, damit die Fluggesellschaft die Bordkarte ausstellt. Die Sicherheitsvorschriften legen fest, dass ein Kind unter 2 Jahren unbedingt den Sitz mit einem Erwachsenen teilen muss. Gemäss den Vorschriften wird dem Kind auf dem Rückflug ein Sitz zu einem entsprechenden Tarif gegeben, wenn es während des Urlaubsaufenthaltes 2 Jahre alt wird.

Das Höchstgewicht des Reisegepäcks ist pro Person begrenzt und variiert je nach Flugklasse und -gesellschaft. Es wird auf der Internetseite der jeweiligen Fluggesellschaft angegeben (auch auf der Reiseinformation „Rendez-Vous Vacances“). Jegliches Übergepäck geht zu Lasten des G.M® und ist am Flughafen bei der Gepäckaufgabe an die Fluggesellschaft zu entrichten.

Die Beförderung spezieller Ausrüstungen (Golf, Tauchen, Kitesurfen, Skier, Surfbrett etc.) hat Zuschläge zur Folge, die beim Einchecken direkt bei der Fluggesellschaft zu bezahlen sind. Der Betrag variiert je nach Fluggesellschaft und Reiseziel. Der G.M® muss unbedingt bei Reisebuchung jeglichen Transportbedarf von besonderen Ausrüstungen angeben, und das bis 72 Stunden vor seiner Abreise, der in allen Fällen der Zustimmung der Fluggesellschaft unterliegt. Club Med® kann nicht für die Ablehnung der Beförderung der Ausrüstung seitens der Fluggesellschaft verantwortlich gemacht werden und übernimmt keine daraus entstehenden Kosten jeglicher Art.

Die als „Direktflug“ angegebenen Flüge haben keinen Zwischenstopp oder aber technische Zwischenstopps ohne Flugzeugwechsel.

Club Med® kann nicht haftbar gemacht werden für das Nichterscheinen bei Abflug bzw. das Nichteinchecken am Abflughafen im Rahmen des Pauschalarrangements und das Nichterscheinen am Aufenthaltsort aufgrund einer Verspätung eines Zubringers auf dem Luft- oder Landweg aus jeglichem Grund, falls der besagte Zubringer nicht im Gesamtpauschalreisepreis des Vertrages enthalten war. Der Zubringer unterliegt der alleinigen Verantwortung des G.M® oder des von ihm frei gewählten Transportunternehmens. Club Med®-Charterflüge können sowohl tagsüber als auch nachts durchgeführt werden; der erste und letzte Tag sind für die An- und Abreise bestimmt. Club Med® kann die Flugzeiten nicht wählen, er kann im Falle von späten Hinflügen und/oder frühmorgendlichen Rückflügen am ersten und/oder letzten Tag oder für Wartezeiten bei einem Zwischenstopp nicht verantwortlich gemacht werden. Eine Ankunft spät abends und eine Abreise früh morgens sind möglich. Bedingt durch die Flugpläne der Fluggesellschaften, Wetterverhältnisse oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse insbesondere zur Hauptreisezeit, während der grössere Rotationsfrequenzen der Flugzeuge und Sicherheitsmassnahmen erfolgen, kann es zu Verspätungen kommen.

Bei den angegebenen Pauschalreisepreisen, die die Anreise beinhalten (Charterflüge), handelt es sich um von Club Med® speziell ausgehandelte Preise. Bei Linienflügen hängen die Preise von den Verfügbarkeiten und den besonderen Club Med® zugänglichen Reservierungsklassen ab. Falls es keinen verfügbaren Platz mehr geben sollte oder wenn der G.M® ausserhalb der in der Preistabelle angegebenen Daten oder in einer anderen Buchungsklasse (z. B. Business Class) reisen möchte, bietet ihm Club Med® gerne Plätze zu anderen Preise an.

Club Med® kann ggf. ein zusätzliches Sonderflugangebot für dasselbe oder ein anderes Datum machen, für das ein Preiszuschlag erhoben werden kann, dessen Betrag vor der Buchung bestätigt wird.

Die Flugtickets der Low Cost-Gesellschaften werden schon bei der Buchung ausgestellt. Im Falle von Annullierung oder Änderungen werden 100 % der Flugkosten unabhängig von der Ankündigungsfrist einbehalten.

Die Flugzeiten (Abfertigung, Flugcode) und Namen der Fluggesellschaften werden informativ auf den Tickets bekanntgegeben und können bis zum Tag des Abflugs Änderungen unterliegen. Im Falle der Änderung, insbesondere durch die Fluggesellschaft, wird der G.M® durch geeignete Mittel von der Vertragsfluggesellschaft oder von Club Med® informiert, sobald sie davon Kenntnis haben und spätestens beim Check-in oder Boarding der entsprechenden Flüge. Im Falle des gerechtfertigten Rücktritts durch den G.M® aufgrund eines nachgewiesenen Versäumnisses von Club Med®, den G.M® über den Namen der Fluggesellschaft zu informieren, werden alle vom G.M® gezahlten Beträge zurückerstattet, ohne eine Rücktrittsentschädigung.

1.3. Unterbringung

Das Prinzip der Unterbringung in den Club Med®-Resorts (dazu zählen auch das Kreuzfahrtschiff Club Med 2 und die Aufenthaltspauschalen „Club-Resort & Erkundung“, die von Circuits Découverte by Club Med® angeboten werden) ist die Standardunterbringung (Zimmer „Club“ genannt) „pro Wohneinheit“, ausser im Club-Resort Kemer, in dem das Unterbringungsprinzip „pro Person“ ist. Auch die Villen und Chalet-Apartments werden als Unterbringung „pro Wohneinheit“ angesehen. Bei der Unterbringung pro Wohneinheit wird eine Unterkunft mit einem anderen G.M® geteilt, der auf demselben Verkaufsschein bzw. Buchungsvorgang steht.

Für Personen, die allein auf einem Verkaufsschein bzw. Buchungsvorgang gebucht sind, erfolgt die Unterbringung also zwangsläufig in einem Einzelzimmer oder Doppelzimmer zur Alleinbenutzung (mit einem zu zahlenden Aufpreis), ausser im Club-Resort Kemer, wo ein G.M®, der einen Aufenthalt in dieses Club-Resort bucht, sein Zimmer ausnahmsweise mit einem anderen G.M® (des gleichen Geschlechts) teilen kann, den er nicht kennt. In diesem Fall kann sich Club Med® ausnahmsweise zum Zimmerwechsel eines G.M® während seines Aufenthaltes veranlasst sehen, um die Regel der Geschlechtertrennung einzuhalten. In Anbetracht des Prinzips der Unterkunft „pro Wohneinheit“ muss ein Kind entweder im selben Zimmer mit seinen Eltern bzw. seiner Begleitperson oder in einem Einzelzimmer (erst ab 12 Jahren) erfolgen, was ggf. mit einem Aufpreis verbunden ist. Bei den Betten für die Kinder, die im Zimmer der Eltern untergebracht werden, kann es sich um Schlafsofas handeln (Dimensionen (Abmessungen können bei der Reisebuchung erfragt werden). Kinder unter 3 Jahren werden im Zimmer der Eltern oder Begleitpersonen in Babybetten untergebracht (in der Regel Faltpbetten). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kind unter 3 Jahren nicht als Bewohner gerechnet wird. So wird beispielsweise eine Familie mit vier (4) Personen, 2 Erwachsene und 2 Kinder von 10 und 2 Jahren, in einem Dreibettzimmer untergebracht, das mit einem zusätzlichen Babybett für das zweijährige Kind ausgestattet ist. Eine alleinreisende Person mit einem Kind unter 3 Jahren wird in einem Einzelzimmer mit zusätzlichem Babybett untergebracht und muss einen Einzelzimmerzuschlag bezahlen. Diese Bedingungen gelten nicht in den Villen und Chalet-Apartments. Minderjährige Kinder stehen während der ganzen Aufenthaltsdauer im Club-Resort unter der alleinigen Verantwortung ihrer Eltern bzw. Begleitperson und ihnen obliegt daher die Einschätzung, ob das Kind allein in einem Einzelzimmer untergebracht werden kann.

Club Med® bietet Pauschalarrangements zu unterschiedlichen Preisen je nach gewünschter Zimmerkategorie an. Es handelt sich um spezifische Unterbringungsarten mit besonderen Eigenschaften insbesondere hinsichtlich der Lage (z. B. mit Meerblick, Terrasse etc.) bzw. ihrer Leistung und Beschaffenheit (Zimmer mit Verbindungstür). Die Verteilung der Zimmer (in der gebuchten Kategorie) erfolgt ausschliesslich im Club-Resort und kann nicht im Voraus zum Zeitpunkt der Reisebuchung vorgenommen werden (ausgenommen „Club Med 2“). Entsprechende Anfragen, die vom G.M® vor Ankunft an das Club-Resort gerichtet werden, können leider nicht berücksichtigt werden und haben damit keine vertragliche Wirkung.

Unterbringung - Flug - Personen mit eingeschränkter Mobilität

Einige Club-Resorts sind für Personen mit eingeschränkter Mobilität und/oder unselbstständige Personen mit Rollstuhl geeigneter als andere. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugang dieser Personen aus eigener Kraft zu allen Aktivitäten und Anlagen der Club-Resorts nicht garantiert wird. Informationen über die empfohlenen Club-Resorts sowie die als unzugänglich bekannten Aktivitäten in den Club-Resorts sind auf Anfrage im Reisebüro oder telefonisch erhältlich. Bei Flugreisen muss gemäss der Verordnung EG 1107/2006 bei Bedarf einer besonderen Hilfestellung diese mindestens 72 Stunden vor Abreise bei der Fluggesellschaft angemeldet werden, damit die gewünschte Hilfe organisiert werden kann. Unselbstständigen Personen (aufgrund von Krankheit, körperlicher oder geistiger Behinderung) könnte die Flugreservierung von der Fluggesellschaft oder seitens Club Med® aufgrund dieses Reglements verweigert werden. Club Med® ist nicht für die Ablehnung der Beförderung des G.M® verantwortlich, wenn bei der Buchung auf seine Bedürfnisse nicht korrekt hingewiesen wurde. Die Fluggesellschaft und Club Med® können auch eine Begleitperson verlangen, die sich während des Flugs und Aufenthalts im Club Med® vollumfänglich um die unselbstständige Person kümmert, dies entsprechend des Gesundheitszustandes der betreffenden Person, um einen gutverlaufenden Aufenthalt zu gewährleisten, denn die G.O® und/oder G.E® des Club Med® sind nicht in der Lage, ihnen Hilfe oder individuelle Assistenz zu bieten. Nur Assistenzhunde, die als notwendig

anerkannt sind (Club Med® muss unbedingt eine Bescheinigung der zuständigen Behörde mit Invaliditätskarte und Vertrag über den Hundeeinsatz vorgelegt werden), dürfen mitgeführt werden, unter der Voraussetzung, (i) dass sie von der Fluggesellschaft auf dem Flug akzeptiert werden und dass keine Quarantäne vom Gastland auferlegt ist, (ii) dass Club Med® vorher darüber informiert wurde.

2. So berechnen Sie den Preis Ihrer Ferien

2.1. Pauschalreisepreis

Die Pauschalarrangements sind persönlich gestaltete Produkte, deren endgültige Zusammensetzung von der spezifischen Anfrage des G.M® und der Anwendung mehrerer variabler Kriterien abhängen wie Buchungsdatum, Reisedatum, Aufenthaltsdauer, Zimmerkategorie (Zimmer Club, Zimmer Deluxe, Suite, Villa, Chalet-Apartment etc.), Anreiseart (Charterflug, Linienflug mit verschiedenen Buchungsklassen, Low-Cost-Flug etc.), Alter des G.M® sowie ggf. zusätzliche A-la-Carte-Leistungen (Golf-Intensivkurs, Petit Club Med® etc.). Jedes einzelne Kriterium entspricht einem oder mehreren Preisen, die in der Summe den „Gesamtpreis des Pauschalarrangements“ ergeben. Um den exakten Preis seiner Pauschale zu berechnen, kann sich der G.M® an sein Reisebüro wenden oder sich auf der Internetseite www.clubmed.ch informieren. Auf jeden Fall muss der Preis der Pauschale unbedingt vor der Buchung bestätigt werden. Die Preisbeispiele, die in der Broschüre angegeben werden, beziehen sich nur auf bestimmte Wochen und sind nur für die angegebenen Reisedaten und Abflughäfen gültig. Sie können Änderungen unterliegen und sind daher nur als Richtwerte zu verstehen.

Wenn eine Kurtaxe von der zuständigen Behörde erhoben wird, ist deren Zahlung unbedingt erforderlich. Sie ist je nach Club-Resort im Reisepreis inbegriffen oder nicht. Wenn diese Abgabe zusätzlich zum Reisepreis vor Ort zu bezahlen ist, wird dem G.M® diese Information auf dem Kaufvertrag angezeigt. Gemäss Art. 4.2.1. kann der Preis der Pauschalreise im Falle der Veränderung der Kurtaxe angepasst werden.

Club Med® behält sich das Recht vor, die Zahlung der Kurtaxe vom G.M® zu fordern, die nach dem Buchungsdatum der Pauschalreise durch die Entscheidung der Gemeinde oder einer anderen zuständigen Verwaltungsbehörde erhoben werden könnte. In einem solchen Fall wird der G.M® darüber mit geeigneten Mitteln informiert und verpflichtet, im Club-Resort die Kurtaxe zu bezahlen. Keine Preisänderung der Pauschalreise kann dennoch unter 45 Tagen vor dem Anreisedatum erfolgen.

Sollte ansonsten der Preis eines Pauschalarrangements in einem gegebenen Club-Resort und zu einem gegebenen Abreisedatum von einer Club Med®-Broschüre zur anderen unterschiedlich sein, so kommt der Preis zur Anwendung, der in der zum Buchungszeitpunkt gültigen Club Med®-Broschüre ausgewiesen ist (die letzte Ausgabe der Club Med®-Broschüre).

Jede Buchung mit Flug verursacht die Zahlung variabler Steuern, die mit dem Transport verbunden sind. Sie sind im Gesamtpreis des Pauschalarrangements inbegriffen und können Änderungen unterliegen. Die Mehrkosten zu Lasten des G.M®, die aus einer Modifizierung dieser Entgelte entstehen können, unterliegen den aufgeführten Bedingungen im Art. 4.2.1.

2.2. Preisermässigungen und Werbeaktionen

Die Preisermässigungen oder Werbeangebote, die in der Broschüre oder im Preisverzeichnis aufgeführt sind oder zeitweise von Club Med® angeboten werden, sind nicht rückwirkend gültig und nicht miteinander kombinierbar, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen. Es gilt zu beachten, dass sich die Werbeangebote von Club Med® in erster Linie auf die speziellen Bedingungen des entsprechenden Angebots und danach auf die Allgemeinen Bedingungen der Broschüre beziehen. Sie betreffen nicht die G.M®, die ihr Pauschalarrangement zum Datum des Werbeangebots bereits gebucht haben. Club Med® behält sich die Möglichkeit vor, die in den Club Med®-Broschüren angezeigten Preisermässigungen oder Werbeangebote vollständig oder teilweise aufzuheben.

3. So bezahlen Sie Ihre Ferien

Jeder G.M®, der ein Pauschalarrangement kauft, muss handlungsfähig sein, d. h. mindestens 18 Jahre alt und urteilsfähig sein, . Er garantiert den Wahrheitsgehalt der durch ihn oder ein anderes Familienmitglied abgegebenen Informationen.

Bei Buchungen von 45 Tagen und mehr vor dem vorgesehenen Abreisedatum (Abreisetag nicht eingeschlossen) ist eine Anzahlung von 25 % des gesamten Pauschalpreises erforderlich. Bei einer Pauschalreise mit einem Low Cost-Flug beträgt die Anzahlung 25 % des gesamten Pauschalpreises (ohne Flug) sowie 100 % des gesamten Flugpreises. Der Restbetrag muss spätestens 45 Tage vor dem vorgesehenen Abreisedatum beglichen werden, und das ohne Aufforderung durch Club Med®. Bei Buchungen von weniger als 45 Tagen vor dem vorgesehenen Abreisedatum ist der gesamte Pauschalpreis sofort zu begleichen. Abweichend von den obigen Bestimmungen müssen ausserhalb der Schweiz wohnhafte G.M® unabhängig vom Buchungsdatum den gesamten Pauschalpreis sofort begleichen.

Die Zahlungsmittel zur Begleichung des Reisepreises erfahren Sie im Reisebüro, per Telefon oder im Internet. Barzahlungen werden nur in den Reisebüros und bis zum gesetzlich erlaubten Höchstbetrag akzeptiert. Falls der Reisepreis höher ist, muss die Begleichung des Restbetrags per Scheck oder Kreditkarte erfolgen. Club Med® akzeptiert Geschenkgutscheine und einige Ferienschecks (Informationen in der Verkaufsstelle) mit dem Club Med®-Logo.

Bei telefonischen Buchungen, die weniger als 21 Tage vor Reiseantritt eingehen, behält sich Club Med® die Möglichkeit vor, nur Kreditkartenzahlungen oder Banküberweisungen zur Bezahlung zu akzeptieren. In den Club Med-Verkaufsstellen sind jedoch Zahlungen per Kreditkarte, in bar bis zum gesetzlich erlaubten Höchstbetrag oder mit Club Med®-Geschenkgutscheinen möglich.

Zudem ermöglicht die Zahlung per Kreditkarte dem G.M®, bei der Buchung die genannte Anzahlung zu leisten und sich ggf. ohne weitere Formalitäten für die automatische Abbuchung des Restbetrages des Pauschalpreises am Fälligkeitsdatum zu entscheiden. Sollte die Zahlung des Reisepreises nicht fristgerecht eingehen, so ist Club Med® nicht verpflichtet, die Verfügbarkeit des Pauschalarrangements aufrechtzuerhalten. Der Zahlungsverzug gilt als Vertragsannullierung durch den G.M® und die unter Art. 4.1.2. genannten Stornokosten kommen zur Anwendung. Das massgebliche Datum zur Bestimmung der Höhe der Stornokosten ist das Versanddatum der Post von Club Med®, mit der dem G.M® die effektive Annullierung des Pauschalarrangements durch den G.M® mitgeteilt wird. Der G.M® muss die zu seinen Lasten festgesetzten Stornokosten unverzüglich begleichen, wobei die Anzahlungen von Club Med® berücksichtigt und von den fälligen Stornokosten in Abzug gebracht werden. Werden die oben aufgeführten Zahlungsfristen vom G.M® nicht eingehalten, so behält sich Club Med® das Recht vor, die entsprechenden Beträge mit allen Mitteln einzuziehen und den betreffenden G.M® in seine „Kartei der Betreibungsverfahren“ aufzunehmen unter strikter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Unbeschadet des Vorstehenden wird deutlich gemacht, dass jeder G.M®, der eine Wohneinheit (das schliesst auch die Villen und Chalet-Apartments ein) gebucht hat (wie in Kapitel 1.3 definiert), gegenüber Club Med® solidarisch gehalten ist, den für die Unterbringung fälligen Gesamtpauschalbetrag zu zahlen, wie auch ggf. die Rücktrittskosten für die teilweise oder gesamte Stornierung nach den Bedingungen in Kapitel 4.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Buchung einer Unterkunft - und auf jeden Fall einer Wohneinheit - rechtsgültig durch einen einzigen G.M® abgeschlossen werden kann. Dieser kann dann Kraft einer Vollmacht der anderen G.M® handeln und ist berechtigt, Club Med® die persönlichen Daten jedes betreffenden G.M® und die für Buchung und Aufenthalt nötigen Informationen mitzuteilen (insbesondere die Mitgliedsnummer, die der Erkennung der G.M® dient, die bei der Unterbringung als „Begleitung“ angegeben sind). Club Med® ist gegenüber diesen G.M® nicht verantwortlich für die unerlaubte Bekanntmachung der persönlichen Daten, wie sie auf den für den Aufenthalt ausgestellten Verkaufs- bzw. Reisedokumenten stehen könnten.

Die in der Broschüre aufgezeigten Preise wurden am 25.09.2016 festgelegt. Sie lauten auf Schweizer Franken und sind ausschliesslich in Schweizer Franken zu bezahlen. Es gilt zu beachten, dass die Preise für Kinder /Jugendliche entsprechend deren Alter bei Reiseantritt berechnet sind und nicht zum Zeitpunkt der Buchung.

4. Änderung, Stornierung bzw. Rücktritt

Im Rahmen des vorliegenden Kapitels haben die Ausdrücke „Kündigung“ und „Annullierungskosten“ dieselbe Bedeutung wie die Ausdrücke „Stornierung“ und „Strafe“.

Die ausschliesslich auf der Internetseite www.clubmed.ch veröffentlichten Last-Minute-Angebote unterliegen besonderen Änderungs- und Stornierungsbedingungen, die auf der entsprechenden Webseite verfügbar sind.

4.1. Durch den G.M®

4.1.1. Änderungen durch den G.M®

Unabhängig davon, ob die Begleichung des gesamten Pauschalpreises vor der Abreise fällig ist, kann der G.M® seine Buchung gebührenfrei ändern, vorbehaltlich der Verfügbarkeiten und folgender kumulativer Bedingungen: (I) keine Änderung der Schreibweise seines Vor- oder Nachnamens (oder der der gebuchten Reiseteilnehmer auf demselben Buchungsvorgang), (II) keine Änderung des Hin- und Rückreisedatums sowie der Anschlussflüge, (III) keine Änderung des Reiseziels und der kostenpflichtigen Zusatzleistungen, (IV) keine Änderung im Rahmen des Aufenthalts oder der Reise, ausser einer möglichen Erhöhung der Teilnehmerzahl bzw. zusätzlicher Leistungen (Beispiele: Intensivkurse, Kinderbetreuung) oder Erhöhung der Kategorie (Beispiele: höhere Zimmerkategorie, Flugklasse etc.). Der G.M® kann auch sein Abreisedatum oder sein Reiseziel mehr als 14 Tage vor dem Anreisedatum ohne Kosten ändern, unter dem Vorbehalt, dass das neue gewählte Abreisedatum max. 7 Tage vor oder max. 7 Tage nach dem zuvor vorgesehenen Datum liegt und dass die Aufenthaltspauschale so geändert wird, dass der Gesamtreisepreis mindestens gleich hoch ist wie der der zuvor gebuchten Aufenthaltspauschale. Diese Möglichkeit gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit und nicht für Rundreisen Découverte by Club Med sowie Pauschalarrangements mit Linienflug oder Low Cost-Flügen.

Alle Änderungsanfragen seitens eines G.M® setzt voraus, dass alle unter diesem Vorgang gebuchten G.M® einverstanden sind.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so werden dem G.M® Änderungskosten nach folgender Tabelle berechnet, und es wird ein neuer Vertrag erstellt:

Tag der Änderung (Abreisetag nicht inbegriffen)	180 Tage und mehr vor Abreise	179 bis 45 Tage vor Abreise	44 bis 8 Tage vor Abreise	7 Tage bis zur Abreise
Kosten der Änderung pro Person - bei eigener Anreise oder mit Club Med-Charterflug	CHF 45.-	CHF 125.-	50 %*	90 %*
Kosten der Änderung pro Person - bei Transport mit Linienflug	CHF 45.- + 100 % der evtl. von der Fluggesellschaft weiterbelasteten Kosten bei Linienflug			
Kosten der Änderung pro Person - bei Transport mit Low-Cost-Flug	CHF 45.- + 100 % des gesamten Flugpreises			

*des Gesamtpreises des Pauschalarrangements.

**des Gesamtpreises des Pauschalarrangements ohne Transport.

Im Falle der Annullierung einer kostenpflichtigen Leistung (z. B. Wellness, Intensivkurse etc.) beziehen sich diese Stornokosten auf den Preis der betreffenden Leistung.

Gebuchte Pauschalen mit dem „Happy First“-Angebot

Im Falle der Änderung des Club-Resorts bzw. der Villa oder des Chalet-Apartments und/oder des Hin- und Rückreisedatums kann der G.M® vom „Happy First“-Angebot profitieren, wenn es zum Datum der Vertragsänderung anwendbar ist (siehe Angebotsbedingungen).

4.1.2. Kündigung durch den G.M®

4.1.2.1. Kündigungsbedingungen bei Unterbringung

Bei einer einfachen Kündigung des Pauschalarrangements durch alle gebuchten G.M® für eine Wohneinheit oder durch einen gebuchten G.M® für ein halbes Doppelzimmer erstattet Club Med® die einbezahlten Beträge zurück (ausser bei Zufall oder höherer Gewalt) unter Abzug der Annullierungsentschädigung gemäss nachfolgender Tabelle:

Tag der Änderung (Abreisetag nicht inbegriffen)	180 Tage und mehr vor Abreise	179 bis 45 Tage vor Abreise	44 bis 8 Tage vor Abreise	7 Tage und weniger vor Abreise
Kosten der Kündigung pro Person - bei eigener Anreise oder mit Club Med-Charterflug	CHF 45.-	CHF 125.-	50 %*	90 %*
Kosten der Kündigung pro Person - bei Transport mit Linienflug	CHF 45.- + 100 % der evtl. von der Fluggesellschaft weiterbelasteten Kosten bei Linienflug			
Kosten der Kündigung pro Person - bei Transport mit Low-Cost-Flug	CHF 45.- + 100 % des gesamten Flugpreises			

*des Gesamtpreises des Pauschalarrangements. **des Gesamtpreises des Pauschalarrangements ohne Transport.

Die Annullierungen müssen Club Med® unbedingt schriftlich per Einschreiben entweder an die Verkaufsstelle oder im Falle einer Fernreservierung (Telefon, Internet etc.) oder brieflichen Buchung an: Club Méditerranée - Back Office Commercial - Avenue d'Aïre 40 - 1203 Genf geschickt werden, unter Beilegung eines unterschriebenen Vertragsexemplars sowie ggf. der ausgestellten Tickets bei „Anschlussflügen“.

Entscheidend für die Berechnung der vorgenannten Annullierungskosten ist das Versanddatum des Einschreibebriefes, wobei das Datum des Poststempels gilt. Wird eine Kündigung für eine Drittperson getätigt, ist deren schriftliches Einverständnis nötig und der Annullierung beizulegen. Rückvergütungen erfolgen an den Zahler, sofern dieser keine anderen Anweisungen erteilt.

4.1.2.2. Besondere Bedingungen bei teilweiser Kündigung der Unterkunft in einer Wohneinheit

Unbeschadet des Vorstehenden können im Falle einer Kündigung durch einen in einer Wohneinheit gebuchten G.M® die verbleibenden gebuchten G.M® (I) vorbehaltlich der Verfügbarkeit in eine entsprechend ihrer Anzahl andere Unterkunft (ggf. Einzelzimmer) umgebucht werden und zwar zu den Preiskonditionen der neuen Unterkunft, die Annullierungskosten gemäss 4.1.2.1. sind dann auf die annullierte/n Pauschalreise/n anzuwenden, oder (II) die ursprünglich gebuchte Unterkunft beibehalten und zwar gegen Zahlung einer Kündigungsentschädigung durch den kündigenden G.M® von 100 % des Gesamtpreises der Pauschalreise unabhängig vom Datum, an dem die Kündigung erfolgt.

Falls der/die gebucht verbleibende/n G.M® die von Club Med® vorgeschlagene Unterkunft ablehnt/ablehnen unter Anwendung der o. g. Verfügungen zu (I) und/oder nicht akzeptiert, in der ursprünglich gebuchten Unterkunft zu bleiben, wird Club Med® mit allen geeigneten Mitteln die Annullierung der Pauschalreise seitens der G.M® schriftlich fixieren, die dann den unter 4.1.2.1 vorgesehenen Kündigungszuschlag bezahlen müssen, der ab diesem Datum fällig ist.

Club Med® bietet den G.M® die Möglichkeit, die fakultative Versicherung „Écran Total® von Club Med®“ abzuschliessen, die in wichtigen Fällen (wie Krankheit, Unfall, Berufsrisiken, Tod) die geleisteten Anzahlungen und Beträge im Rahmen der Reisebuchung abdeckt. Im Eintrittsfall muss der begünstigte G.M® den Versicherungsvertreter benachrichtigen: Europ Assistance Schweiz – Avenue Perdretemps 23, CP 3200, 1260 Nyon, und zwar innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach dem Eintritt des versicherten Ereignisses, der die Stornierung verursacht hat. Im Falle einer späteren Stornierung werden nur die Stornierungskosten übernommen, die am Eintrittstag des versicherten Ereignisses fällig werden. Die Reiseversicherung wird in keinem Fall zurückgezahlt, auch nicht teilweise, unabhängig vom Stornierungsdatum, und auch nicht auf Dritte übertragen. Eine fakultative Versicherung wird auch für die Pauschalreisen in Villen und Chalet-Apartments angeboten.

Stornierung einer Pauschalreise inklusive Flug: Wenn das Ticket nicht mehr gültig ist und nicht zu einem Flug geführt hat, erstattet Club Med® auf Anfrage seitens des G.M® durch alle geeigneten Mittel an die unter Art. 13 genannte Kontaktadresse die auf dem Ticket aufgeführte Flughafensteuer innerhalb von dreissig Tagen ab dem Tag des Eingangs der Anfrage. Die durch das Gesuch entstehenden Kosten können ebenfalls auf Ersuchen hin erstattet werden, gemäss den zum Zeitpunkt des Gesuches gültigen Tarifen der Post und Telekommunikation, bis zu einer Obergrenze von 20 % des Steuerbetrags, ausser bei Online-Anfragen (ggf. keine Kostenerstattung). Im Falle einer telefonischen Anfrage kann die Erstattung nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege erfolgen.

4.1.3. Übertragung des Vertrags

Der G.M® kann seinen Vertrag übertragen, wenn der Zessionar dieselben Bedingungen erfüllt, um das Pauschalarrangement wahrzunehmen (es muss sich vor allem um das gleiche Pauschalarrangement, die gleiche Unterkunfts-kategorie, die gleiche Reisetilnehmerzahl, Kinder in der gleichen Altersstufe etc. handeln). In diesem Falle muss der übertragende G.M® seine Verkaufsstelle spätestens 7 Tage vor Beginn des betreffenden Pauschalarrangements (Abreisetag nicht eingerechnet) (bei Kreuzfahrten gilt eine Frist von 15 Tagen) mit allen Mitteln, die zur Mitteilung dienen (z. B. Einschreibebrief, E-Mail etc.) informieren, unter Angabe von Name, Vorname, Adresse des Zessionars und der Teilnehmer am Pauschalarrangement und Erbringung des Beweises, dass diese genau die gleichen Bedingungen erfüllen wie er, um in den Genuss des Pauschalarrangements zu kommen.

Der übertragende G.M® und der Zessionar haften solidarisch für den Pauschalreisepreis sowie die gemäss folgender Tabelle berechneten Zessionskosten, und es wird ein neuer Vertrag auf den Namen des Zessionar-G.M® erstellt:

- Für Pauschalarrangements ohne Flug oder mit Club Med®-Charterflug:
 - bis zu 7 Tage (bis zu 15 Tagen bei Kreuzfahrten) vor dem vorgesehenen Abreisedatum (Abreisetag nicht eingerechnet): CHF 45.- pro Person;
 - weniger als 7 Tage (weniger als 15 Tage bei Kreuzfahrten) vor dem vorgesehenen Abreisedatum (Abreisetag nicht eingerechnet): keine Übertragung möglich.
- Für Pauschalarrangements mit Linienflug oder Low Cost-Flug:

Neben den oben genannten Übertragungskosten können dem Übertragenden und/oder der anstelle gebuchten Person Kosten von Club Med® belastet werden. Es handelt sich um zusätzliche, spezifische Kosten, die durch die Zession entstehen, wie insbesondere (ohne Anspruch dieser Liste auf Vollständigkeit) die Ausstellungskosten eines neuen Flugtickets. Diese Kosten betragen CHF 45.- und im Falle einer Übertragung des Vertrages mit Linienflug 100 % der ggf. durch die Fluggesellschaft weiterbelasteten Kosten, und CHF 45.- auf den Pauschalaufenthalt sowie 100 % des gesamten Flugpreises im Falle einer Übertragung des Vertrages mit einem Low Cost-Flug anstelle der Zessionskosten von CHF 45.- bei einer Übertragung bis zu 7 Tage vor dem Abreisedatum (bis zu 15 Tage bei Kreuzfahrten). Es wird darauf hingewiesen, dass die

Übertragung einer Pauschalreise, die einen Linienflug beinhaltet, die Annullierung des namentlichen Flugs zur Folge hat und dass es damit der Ausstellung eines neuen Dokuments je nach Verfügbarkeit des Fluges bedarf. Diese Verfügbarkeit kann folglich von Zusatzkosten begleitet sein oder nicht (die Erhebung oder Nichterhebung von Zusatzkosten hängt von der Preiskategorie der verfügbaren Plätze im Verhältnis zur Preisklasse ab, die im Rahmen der ursprünglichen Pauschalreise gebucht war).

Unbeschadet des Vorstehenden wird deutlich gemacht, dass keine Zession bei der erfolgten Buchung einer Unterbringung in einer Wohneinheit möglich ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen übrigen G.M® der betreffenden Unterbringung in einer Wohneinheit. Ihre Erlaubnis ist zwingend mit der Zessionsanfrage verbunden.

Im Falle der Übertragung eines Pauschalarrangements, das durch das „Happy First®“-Angebot an eine vom Buchungsdatum abhängige Preisreduktion gebunden ist, ist die genannte Ermässigung nicht auf den Zessionar übertragbar. Sie kann jedoch ab dem Datum der Erstellung des neuen Vertrages erneut berechnet werden, wenn die Angebotskonditionen auch hier anwendbar sind und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeiten.

4.1.4. Folgen der Nichteinhaltung der vorgenannten Zessionskonditionen

Club Med® kann dem Zessionar des Pauschalarrangements den Zugang zum Club Med®-Resort, der Rundreise, zu Club-Resort & Erkundung, Villa, Chalet-Apartment oder der Kreuzfahrt verweigern oder von ihm den gesamten Reisepreis fordern, selbst für den Fall, dass der Zedent den Reisepreis bereits ganz oder teilweise bezahlt hat.

4.2. Durch Club Med®

4.2.1. Änderungen der Pauschalarrangements und -preise durch Club Med® vor der Abreise

Club Med® kann sich veranlasst sehen, von sich aus oder aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, Änderungen an den in seinen Broschüren gegebenen Informationen (z. B. an den ursprünglich vorgesehenen Programmen) vorzunehmen. Betreffen diese Änderungen in wesentlicher Weise einen wichtigen Punkt des Pauschalarrangements, wird Club Med® den G.M® darüber informieren.

• Änderung des Pauschalarrangements

Leistungen, Aktivitäten, Inhalt der Kreuzfahrten und Rundreisen sowie die Reihenfolge der Etappenorte und Anlaufhäfen können ohne Voranzeige aufgrund sich Club Med® aufzwingender lokaler Vorkommnisse und Wetterverhältnisse geändert oder annulliert werden (z. B. Wassersport während der Monsunzeit). Des Weiteren bestehen an bestimmten Daten Überschneidungen im Programm der Rundreisen, welche umgekehrt werden können, wobei stets auf Vollständigkeit eines vorgesehenen Programms geachtet wird. Da die Broschüren lange Zeit im Voraus gedruckt werden, können Öffnungs- und Schließungsdaten der Club-Resorts sowie einzelne angebotene Leistungen Änderungen unterliegen (z. B. die Anzahl der geöffneten Restaurants und Bars kann geändert werden, die Strand- oder Spezialitätenrestaurants können geschlossen sein, die angebotenen Sportaktivitäten können verändert bzw. an die Auslastung des betroffenen Club-Resorts angepasst werden). Der Abflugtag kann geändert werden, was ggf. eine Preisänderung zur Folge hat. Die Leistungen/Services, die in den Broschüren aufgeführt und kostenpflichtig bei der Reisebuchung oder vor Ort verkauft werden, können auch ohne Voranzeige modifiziert oder annulliert werden, wenn örtliche Erfordernisse oder klimatische Bedingungen dies Club Med® auferlegen. Jegliche Haftung des Club Med® ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

• Preisänderungen bzw. Berichtigung eines offensichtlich unrichtigen Preises:

Club Med® behält sich ausdrücklich das Recht vor (einschliesslich für bereits gebuchte G.M®), die Preise nach oben oder unten anzupassen, um die Schwankungen zu berücksichtigen:

- der Flugkosten, insbesondere bedingt durch höhere Treibstoffpreise,
- der Abgaben und Steuern, die auf die angebotenen Leistungen erhoben werden, wie Landesteuern, Hafen- und Flughafengebühren (auch für Kreuzfahrten mit der Club Med 2), Steuererhöhung der Zivilen Luftfahrt (genannt Solidaritätstaxe, bei Abflug ab Frankreich), Kurtaxe,;
- der Wechselkurse, die bei dem betreffenden Pauschalarrangement zur Anwendung kommen.

Die angegebenen Preise, sowohl in der vorliegenden Broschüre als auch für kostenpflichtige Leistungen im Preisverzeichnis wurden auf der Basis der bestehenden ökonomischen und fiskalischen Gegebenheiten per 25.09.2017 sowie des Dollar-Kurses an diesem Tag für folgende Länder berechnet: Australien, Bahamas, Kambodscha, Ägypten, USA, Guatemala, Mauritius, Indien, Indonesien, Mexiko, Nepal, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Bei Veränderung des einen oder anderen so festgelegten Bestandteils kann Club Med® diese Änderung uneingeschränkt auf den Pauschalpreis umlegen (vorausgesetzt, dass die Wechselkursschwankung nur die Club Med® in Rechnung gestellte Leistung in der betreffenden Währung erhöht). Für jene G.M®, die 45 Tage und länger vor der Abreise gebucht haben, kann während der 45 Tage vor dem vorgesehenen Abreisedatum keine Preisänderung mehr erfolgen.

Club Med® behält sich auch das Recht vor, den dem G.M® bei seiner Buchung angezeigten Pauschalpreis im Falle eines offensichtlichen Irrtums seitens Club Med® zu berichtigen, insbesondere infolge eines Informatikfehlers.

• Folgen der Änderungen des Pauschalarrangements bzw. Preises:

Im Falle einer wesentlichen Änderung des Pauschalarrangements bzw. Preises (ohne Berichtigung eines offensichtlich unrichtigen Preises) zu den oben beschriebenen Bedingungen verpflichtet sich Club Med®, seine G.M® so schnell wie möglich darüber zu informieren (z. B. per Einschreiben, E-Mail, Fax etc.), spätestens 45 Tage vor Reiseantritt im Falle einer Preisänderung (ohne Berichtigung eines offensichtlich unrichtigen Preises). Als eine wesentliche Änderung wird z. B. eine Erhöhung der im Kaufvertrag angegebenen Preise um 10 % angesehen. Die G.M® haben im Falle einer wesentlichen Änderung folgende Möglichkeiten:

- entweder können sie vom Vertrag zurücktreten und ohne eine von Club Med® zu zahlende Entschädigung die unmittelbare Erstattung aller ihrer gezahlten Beträge erhalten oder
- die Änderungen des Pauschalarrangements bzw. Preises akzeptieren, die ihnen Club Med® unterbreitet. In diesem Falle wird ein Zusatzvertrag mit den entsprechenden Änderungen ausgestellt.

Der G.M® muss Club Med® über die Kündigung oder Annahme der Änderungen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Information in Kenntnis setzen und zwar per Mittel, die eine schnelle Information ermöglichen (Einschreiben, Fax, E-Mail etc.).

4.2.2. Kündigung (oder Annullierung) durch Club Med®

Wenn sich Club Med® vor Abreise gezwungen sieht, ein von einem G.M® gebuchtes Pauschalarrangement zu kündigen, werden diesem je nach Verfügbarkeit Ersatzleistungen angeboten. Die Annullierung seiner Pauschalreise und neue als Ersatz vorgeschlagene Pauschalarrangements werden dem G.M® nach Eintritt der Ereignisse, die zur Annullierung der betreffenden Reise geführt haben, innerhalb kürzester Frist durch Mittel mitgeteilt, die eine schnelle Information ermöglichen (Einschreiben, E-Mail, Fax etc.).

Die Frist, in der der G.M® Einwand gegen die Kündigung (oder Annullierung) des Pauschalarrangements erheben kann, beginnt mit dem Versanddatum des Einschreiben (Poststempel), der E-Mail, des Fax etc. Wenn der G.M® Club Med® nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Erhalt der Mitteilung von Club Med® durch Mittel, die ein schnelles Erreichen ermöglichen (Einschreiben, E-Mail, Fax etc.), über seine Wahl in Kenntnis gesetzt hat, das Ersatz-Pauschalangebot zu akzeptieren, wird dem G.M® in diesem Fall der gesamte von ihm eingezahlte Betrag zurückerstattet, und er erhält als Schadensersatz eine Summe, die den Annullierungskosten gleichkommt, die er getragen hätte, wenn die Kündigung an diesem Datum von seiner Seite zustande gekommen wäre, mit Ausnahme von höherer Gewalt und Unverschulden von Club Med®. Wenn sich der G.M® für das Ersatzangebot entscheidet, erhält er keine Entschädigung und ihm wird die Differenz je nach seinem Stand der Restzahlung verrechnet oder erstattet, falls der Reisepreis geringer ist als die ursprünglich gebuchte Reise. Falls der Preis höher ist als die ursprünglich gebuchte Reise, muss der G.M® die Differenz an Club Med® zahlen.

Hinsichtlich der Produkte Rundreisen Découverte by Club Med (Rundreisen, Club-Resort & Erkundung) sowie Produkte, die vom Ausflugsbüro (Espace Découverte) angeboten werden, wird darauf hingewiesen, dass eine zu geringe Teilnehmerzahl einen gültigen Anlass zu deren Annullierung durch Club Med® darstellt, ohne dass diese Annullierung zu einer Entschädigung berechtigt.

5. Kinder

5.1. Buchung einer Pauschalreise für Kinder (unter 18 Jahren)

Minderjährige müssen von einer verantwortlichen erwachsenen Person begleitet werden, die sie während der gesamten Dauer des Pauschalarrangements beaufsichtigt. Wenn Minderjährige in Begleitung einer anderen Person als der Eltern (oder dem gesetzlichen Vertreter mit Sorgerecht) oder nur einem Elternteil (im Falle einer Scheidung oder Trennung) reisen, muss die Begleitperson im Namen des Minderjährigen folgende Dokumente vorweisen: eine schriftliche Vollmacht des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, die festlegt, unter welchen Bedingungen die Begleitperson den Minderjährigen während der Wahrnehmung des Pauschalarrangements unter seine Obhut und Verantwortung nimmt. Diese Vollmacht muss auf dem von Club Med® dafür vorgesehenen Formular ausgestellt werden, das in allen Verkaufsstellen erhältlich ist sowie ggf. eventuelle Visa und Impfnachweise, die ebenfalls vom Einreiseland verlangt werden. Alle genannten Dokumente müssen bei der Buchung vorgelegt werden. Club Med® behält sich andernfalls das Recht vor, die Buchung des betreffenden Minderjährigen abzulehnen. Club Med® behält sich ebenfalls das Recht vor, die besagten Dokumente auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und ggf. das betreffende Pauschalarrangement ohne weiteres formlos zu annullieren, wobei dies als Kündigung durch den G.M® betrachtet wird (siehe Art. 4.1.2) und Schadensersatzansprüche von Club Med® vorbehalten bleiben. Diese Annullierung führt automatisch und ohne weitere Formalitäten zur Kündigung des Pauschalarrangements des Minderjährigen.

5.2. Reservierung der Kinderbetreuung des Club Med®

Die näheren Bedingungen zur Einschreibung und Aufnahme in die Betreuung von Kindern (Baby Club Med®, Petit Club Med®, Mini Club Med®) und Jugendlichen (Juniors' Club Med® und Club Med Passworld®) sind unter der Rubrik „Kinder“ im Reisebüro und unter www.clubmed.ch erhältlich. Baby Club Med® und Petit Club Med® haben eine begrenzte Anzahl an Plätzen, nicht nur in der Alterskategorie (z. B. 2- bis 3-Jährige im Petit Club Med®), sondern auch in der Altersstufe (z. B. 2 Jahren und 3 Jahren). Daher kann die Buchung in eine dieser Einrichtungen abgelehnt werden, wenn die Quote für die Altersstufe, die für das Kind passend wäre, bereits ausgebucht ist. Club Med® kann ein Kind in die oben genannten Strukturen der Kinderbetreuung nur unter der Bedingung aufnehmen, dass das Kind das erforderliche Alter am Tag des Reiseantritts erreicht hat. Die Kinder und Jugendlichen stehen unter der alleinigen Verantwortung ihrer Begleitperson, ausser bei den organisierten Aktivitäten im Rahmen unserer Betreuungseinrichtungen. In den Club-Resorts mit Club Med Passworld® und in einigen Club-Resorts mit Juniors' Club Med® bietet Club Med® separate geeignete Bereiche für Jugendliche an, die frei zugänglich sind. Es wird aber diesbezüglich darauf hingewiesen, dass jeder Jugendliche unter der alleinigen Verantwortung seiner Begleitperson während der gesamten Aufenthaltsdauer der Reise bleibt.

In einigen Club-Resorts können Kinder unter 2 Jahren (bzw. unter 4 Monaten) nicht akzeptiert werden. Das Mindestalter auf der Club Med 2 beträgt 8 Jahre. In den Club-Resorts für Erwachsene können keine Kinder unter 18 Jahren gebucht werden.

Um zu erfahren, welche Kinderclubs in den Club-Resorts angeboten werden, und welche im Reisepreis inklusive oder kostenpflichtig sind, beachten Sie bitte unsere Übersichtstabelle im Katalog. Das Piktogramm „Kinder-Clubs“ auf der jeweiligen Seite des Club-Resorts gibt nur Auskunft darüber, ob Kinderbetreuung angeboten wird, aber nicht über den Typ der Betreuung.

Nur in einigen Club-Resorts bietet Club Med® den Service „Pyjamas Club®“ für die Beaufsichtigung der Kinder am Abend an, der von den G.O® des Baby Club Med® oder Petit Club Med® zu Preisen, Uhrzeiten und mit Altersbegrenzungen erfolgt, die im Club-Resort festgelegt werden.

Einige vorgenannte Dienstleistungen sind nicht im Pauschalpreis inbegriffen (Ausnahmen bzw. Spezialangebote), hängen von der Verfügbarkeit ab und sind vor Ort zu reservieren und zu bezahlen gemäss den dortigen Preisen und Bestimmungen. In einigen Club-Resorts stellt Club Med® auf Anfrage der Eltern auch die Verbindung für ein individuelles Babysitting her. Die Eltern können dann direkt Kontakt zu diesem Service aufnehmen, der zu Lasten der Eltern geht. Club Med® ist in keinem Fall haftbar für diese Dienstleistungen, die durch Dritte in deren alleiniger Haftung erbracht werden.

6. Formalitäten

6.1. Reisepass und Visa

Um ungehindert zu reisen, sind gültige Reisedokumente unerlässlich. Zusätzliche Formalitäten und die damit verbundenen Kosten liegen in der Verantwortung der G.M®. In keinem Fall übernimmt Club Med® die individuelle Verantwortung des G.M®, der die Überprüfung und das Erlangen aller Formalitäten vor der Abreise übernehmen muss (grundsätzlich ein noch 6 Monate nach dem Rückreisedatum gültiger Reisepass, Visum, Esta-Einreiseformular für USA-Reisen oder -Transit, Atteste, Impfpass etc.) und dieses während der gesamten Reisedauer. Die Nichtbeachtung der Formalitäten, die Unmöglichkeit eines G.M®, gültige Reisedokumente vorzuzeigen, unabhängig von den Gründen, und eine damit verbundene Verspätung, die Verweigerung des Boardings oder das Verbot, ausländisches Gebiet zu betreten, bleiben in der Verantwortung des G.M® und seiner Kosten. Club Med® erstattet oder ersetzt ihm diese Leistungen nicht. Alle Informationen zu Reisedokumenten und Formalitäten sind bei den zuständigen diplomatischen Vertretungen in den Abreise-, Transit- und Einreiseländern verfügbar, deren Adressen im Reisebüro bzw. der Verkaufsstelle erhältlich sind.

Informationen für Schweizer Staatsangehörige finden Sie im Katalog unter der Rubrik „Einreisebestimmungen“ und „Praktische Informationen“ sowie unter www.clubmed.ch. Club Med® stellt dem G.M® auch in seinen Verkaufsstellen aktualisierte Informationen zur Verfügung, wie sie von den Konsulaten (oder Botschaften) der verschiedenen Zielländer (Abreise- und Einreiseländer) und Transitländer mitgeteilt werden sowie deren jeweiligen Adressen. **Schweizer Minderjährige müssen eigene gültige Reisedokumente haben:** Personalausweis, Reisepass oder Visum, Esta-Einreiseformular, je nach eventuellem Transit und Ziel. Das Familienbüchlein stellt keinen Personalausweis dar, der das Verlassen eines Landes erlaubt.

Club Med® steht den G.M®, die Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten oder dem europäischen Wirtschaftsraum sind, für nützliche Zollinformationen vor ihrer Buchung zur Verfügung. Bei einigen Anfragen bedarf es einer Bearbeitungszeit.

6.2. Impfungen - Gesundheit

Die G.M® erhalten diesbezüglich Informationen unter den Rubriken „Gesundheit“ und „Einreisebestimmungen“ im Katalog und im Internet unter www.clubmed.ch.

Während des Aufenthalts

7. Bezahlung der Ausgaben vor Ort

7.1. Wie bezahlen Sie Ihre Ausgaben vor Ort?

Der G.M® bezahlt seine Ausgaben an der Bar (nur die nicht in der Pauschale „Inklusive Bar & Snacks“ enthalten sind) mit der Club Med®-Karte auf Magnetbasis, dem sogenannten „Club Med Pass®“ oder einer internationalen Kreditkarte. Die anderen Ausgaben (Boutique, Wellnessprogramme etc.) sind je nach Fall mit der Karte „Club Med Pass®“ zahlbar oder falls nicht vorhanden in Landeswährung, sofern das erlaubt ist. Weitere Hoteldienstleistungen in den Club-Resorts wie Wäscherei, Reinigung und einige Internetzugänge sind kostenpflichtig und vor Ort zum örtlichen Tarif je nach Verfügbarkeit zu den dortigen Konditionen erhältlich. Aktivitäten, die von externen Dienstleistern organisiert werden, die nicht Club Med® angegliedert sind (inner- oder ausserhalb des Club-Resorts) und von unseren G.M® vor Ort reserviert und/oder bezahlt werden, sind nicht Bestandteil der gebuchten Pauschalreise und unterliegen daher vollständig der alleinigen Verantwortung dieser Dienstleister.

Vor der Abreise muss jeder G.M® seine Ausgaben begleichen, die er während seines Aufenthalts mit der Karte „Club Med Pass®“ gemacht hat. Dieser Rechnungsbetrag kann entweder in Landeswährung oder mit Kreditkarte bezahlt werden. In einigen Club-Resorts steht ein „Express Check-out“ zur Verfügung. Werden die Ausgaben im Club-Resort nicht beglichen, so behält sich Club Med® das Recht vor, die entsprechenden Beträge mit allen Mitteln einzutreiben und den betreffenden G.M® in seine „Vorfall-Kartei“ zu setzen.

7.2. Verkauf von Pauschalaufenthalten und Verlängerung vor Ort

Jeder Kauf eines Pauschalurlaubes, jede Aufenthaltsverlängerung bzw. jede Änderung der Unterbringung, die unmittelbar im Club-Resort ausgeführt wird, unterliegt den Preisen vor Ort. Die anwendbaren Verkaufsbedingungen sind diejenigen im Club-Resort vor Ort bei allen Käufen eines Pauschalurlaubes und diejenigen des Anfangskaufvertrages im Falle der Aufenthaltsverlängerung oder Änderung der Unterkunft in eine höhere Kategorie vor Ort im Club-Resort. Jeder Pauschalurlaub (auch Aufenthaltsverlängerungen bzw. Änderung der Unterkunft in eine höhere Kategorie), der vor Ort gekauft wird, muss vollständig am Tag der Buchung bezahlt werden. Jede Änderung der Unterbringung von einer höheren Kategorie in eine niedrigere Kategorie gibt kein Recht auf Rückerstattung.

7.3. Découverte-Produkte

Es handelt sich um Ausflüge sowie Sport- und Freizeitangebote, die vom Espace Découverte (Ausflugsbüro) im Club-Resort angeboten werden.

Die vor Ort im Club-Resort verkauften „Découverte“-Produkte sind nicht im Preis des Pauschalarrangements inklusive und daher vor Ort im „Espace Découverte“ des jeweiligen Club-Resorts zu reservieren und in Landeswährung zu bezahlen (bzw. zu den dort angegebenen Modalitäten); die Bedingungen für deren Organisation, Buchung (erforderliche Mindest- oder Maximalteilnehmerzahl), Annullierung bzw. Kündigung und Änderung werden den G.M® im Club-Resort mitgeteilt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Ausflüge sowie Sport- und Freizeitangebote, die von externen Anbietern organisiert werden, ausschliesslich unter deren Verantwortung stehen.

Ausflüge sowie Sport- und Freizeitangebote können auch bei der Reisebuchung für einige Club-Resorts angeboten werden. Sie sind vom G.M® zusätzlich zum Pauschalreisepreis zu bezahlen. Dafür gelten dieselben Verkaufsbedingungen, denen auch das bestehende Pauschalarrangement unterliegt (insbesondere bezüglich der Bedingungen für Annullierung, Änderung und Rücktritt), es sei denn, es bestehen besondere Bedingungen. Die Ausführungsbedingungen (Datum, Uhrzeit usw.) werden im Club-Resort mitgeteilt. Club Med® behält sich das Recht vor, Ausflüge/Aktivitäten bei ungünstigem Wetter, Unsicherheit, aber auch, wenn die Teilnehmerzahl nicht ausreichend ist, zu stornieren. Falls die Leistung nicht neu angesetzt werden kann, wird dem G.M® der gezahlte Preis erstattet (Kontakt über das Reisebüro oder das Servicecenter) ohne Zahlung eines Schadensersatzes.

8. Rücktritt im Laufe des Pauschalarrangements

Die Unterbrechung eines Pauschalarrangements bzw. der Verzicht auf bestimmte Leistungen, die im Pauschalarrangement enthalten sind oder gegen Aufpreis zusätzlich zum Preis des Pauschalarrangements bei dessen Buchung bezahlt worden sind (wie Skipass, Skikurs, Intensivkurse, Baby Club Med®, Petit Club Med®, Package mit 2 Ausflügen etc.), gibt kein Anrecht auf Rückzahlung oder andere Leistungen. Die Bestätigung der vorzeitigen Abreise durch das Club-Resort sowie Bestätigungen über den Verzicht des G.M®

auf die erwähnten Leistungen können keinesfalls als Zustimmung zu Rückzahlungen irgendwelcher Art aufgefasst werden.

9. Änderung des Pauschalarrangements durch Club Med®

Falls Club Med® nach Reiseantritt eine oder mehrere wesentliche Vertragsleistungen nicht erfüllen kann, verpflichtet er sich, dem G.M® Ersatzleistungen anzubieten und allfällige daraus entstehende eventuelle Mehrkosten voll zu übernehmen.

Wenn die Ersatzleistungen billiger sind als die ursprünglich vorgesehenen und vom G.M® bereits bezahlten Leistungen, wird ihm die Preisdifferenz nach seiner Rückkehr erstattet. Der G.M® kann die gemäss den oben beschriebenen Bedingungen angebotenen Ersatzleistungen nur bei Geltendmachung wichtiger Gründe ausschlagen. Falls Club Med® keine Ersatzleistungen anbieten kann oder wenn der G.M® wichtige Gründe hat, die Ersatzleistungen auszuschlagen, werden dem G.M® kostenlos im Rahmen des Möglichen Transportmittel angeboten, die seine Rückkehr unter vergleichbaren Bedingungen an den Ausgangspunkt oder einen anderen Ort, mit dem er sich einverstanden erklärt hat, garantieren.

10. Wertsachen

Lassen Sie während Ihres Aufenthalts weder Wertgegenstände noch Ausweispapiere oder Schmuck unbeaufsichtigt in Ihrem Zimmer liegen.

Club Med® ist auf keinen Fall haftbar bei Diebstahl von Wertgegenständen oder Schmuckstücken, die nicht im Zimmersafe oder zentralen Hauptsafe des Club-Resorts deponiert wurden. Die Club Med®-Versicherung gibt nur Deckung bei festgestelltem Einbruch. Es obliegt dem G.M®, bei den lokalen Behörden Strafanzeige zu erstatten. Auf keinen Fall dürfen Wertsachen in Gepäckaufbewahrungs- bzw. Schliessfächern gelegt werden, unabhängig davon, ob sie abschliessbar sind oder nicht.

11. Fotos

Während seines Aufenthalts kann jeder voll- und minderjährige G.M® im Club-Resort möglicherweise fotografiert (diese ihn abbildenden Fotos können vom G.M® als Souvenir gekauft werden) oder zu Unterhaltungszwecken gefilmt werden. Die Vervielfältigung oder Verbreitung seines Fotos im Club-Resort erfolgt zeitweise. Alle Filme und Fotos, die so realisiert wurden, werden im Club-Resort mit Abreise des G.M® nicht mehr verbreitet oder vervielfältigt und vernichtet. Jeder G.M®, der zu diesen Bedingungen während seines Aufenthalts nicht gefilmt oder fotografiert werden möchte, muss dies Club Med® vorher schriftlich mitteilen.

Weitere Bestimmungen

12. Haftung

Club Med® haftet in keinem Fall bei höherer Gewalt oder einem Ereignis, das er oder der Dienstleister trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorsehen oder abwenden konnten, oder bei Einwirkung Dritter, die nicht vertragliche Leistungsträger sind, oder bei mangelhafter Erfüllung des Vertrags durch den G.M®. Es wird darauf hingewiesen, dass die Leistungen (Sportaktivitäten, Ausflüge etc.), Anschlussflüge sowie alle anderen Aktivitäten, die durch externe Leistungsanbieter erbracht werden und die alleine durch den G.M® veranlasst wurden oder vor Ort zusätzlich zum Pauschalarrangement im Espace Découverte gekauft wurden, in jedem Fall der ausschliesslichen Verantwortung des externen Anbieters unterliegen, der diese organisiert. In diesen Fällen kann Club Med® nicht haftbar gemacht werden.

Der WLAN-Service unterliegt der Zustimmung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen des jeweiligen Dienstleisters.

Im Falle der Infragestellung der Verantwortung von Club Med® kann diese durch die der Leistungserbringer durch die Anwendung der internationalen Vereinbarungen begrenzt werden, insbesondere für den Lufttransport durch die Abkommen von Warschau und Montreal.

Die Haftung, insbesondere der Fluggesellschaften, deren Leistungen innerhalb von Pauschalarrangements in Anspruch genommen werden sowie deren Vertreter oder Angestellte, beschränkt sich im Schadensfall, bei Klagen oder Reklamationen jeglicher Art ausschliesslich auf den Flugtransport der Passagiere und auf deren Gepäck wie in ihren Transportbedingungen festgelegt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der diesbezüglichen internationalen Abkommen oder der anzuwendenden gesetzlichen Regelung (Warschauer Abkommen vom 12. Okt. 1929 und Abkommen von Montreal vom 28. Mai 1999) bzw. der Bestimmungen der Europäischen Union Nr. 2027/97 vom 9. Okt. 1997, Nr. 889/2002 vom 30. Mai 2002, Nr. 261/2004 vom 11. Febr. 2004, Nr. 1107/2006 vom 5. Juli 2006 und 1008/2008 vom 28. Sept. 2008), die die Verantwortung der in der EU niedergelassenen Luftfrachtführer während eines nationalen oder internationalen Fluges regeln. In diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass gemäss der vorgenannten Art. Die Haftung des Luftfrachtführers für erlittene Schäden im Falle von Tod, Verletzung und jeglicher anderer Körperverletzung durch einen Unfall an Bord eines Flugzeuges oder während des Ein- und Ausstiegs kein Gegenstand von jeglicher Art von

finanzieller Begrenzung sein kann. Seine Haftung ist automatisch auf eine Höhe von 113.000 DTS festgesetzt (entsprechender Euro-Betrag unter www.imf.org/external/np/fin/data/rms_sdrv.aspx) für Schäden, die aus einem Unfall während der Beförderung resultieren, es sei denn, der Luftfrachtführer kann nachweisen, dass der Schaden aus einem Fehler des Opfers resultiert.

Über diesen Betrag hinaus kann der Luftfrachtführer seine Haftung ausschliessen oder begrenzen, indem er nachweist, dass er selbst oder seine Vertreter alle notwendigen Massnahmen getroffen haben, um diesen Schaden zu vermeiden, oder dass es ihnen unmöglich war, diese Massnahmen zu treffen. Der Luftfrachtführer muss spätestens 15 Tage, nachdem die Identität der Person, die Recht auf Entschädigung hat, festgestellt wurde, einen im Verhältnis zum erlittenen materiellen Schaden stehenden Vorschuss zahlen, damit die Person ihre unmittelbaren Bedürfnisse befriedigen kann. Dieser Vorschuss darf im Todesfalle pro Reisenden nicht unter ca. 16.000 DTS liegen. Dieser Vorschuss stellt allerdings keine Haftungsanerkennung dar und kann daher entsprechend der Haftung des Luftfrachtführers von jeglicher zu einem späteren Zeitpunkt überwiesenen Summe abgezogen werden. Dieser Vorschuss ist nicht rückzahlbar, ausser wenn der Schaden aus einem Fehler des Opfers resultiert oder wenn die Person kein Recht auf Entschädigung hat.

Im Falle von Verspätungen, Annullierung eines Fluges oder Nichtbeförderung eines Passagiers haftet der Luftfrachtführer im Rahmen der durch die Verordnung der EU Nr. 261/2004 vom 11. Febr. 2004 festgelegten Bedingungen und Haftungsbegrenzungen (anwendbar auf Passagiere mit Abflug von einem Flughafen, der sich auf dem Boden eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz befindet, auf Passagiere, die von einem Flughafen eines Drittlandes abfliegen und auf einem Flughafen, der sich auf dem Boden eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz befindet, landen, ausser, wenn die Passagiere Leistungen oder Entschädigungen und Hilfe aus dem betreffenden Drittland erhalten - wenn der Luftfrachtführer aus der Europäischen Union stammt): Diese Bestimmung präzisiert nämlich die Hilfe, die der Luftfrachtführer den betreffenden Passagieren leisten muss sowie die Entschädigungshöhe, auf die die letztgenannten Anspruch haben könnten.

Im Falle von Verspätungen der Luftfrachtführer zum Nachteil der Passagiere haben diese ein Anrecht auf eine Entschädigung, ausser, wenn der Luftfrachtführer alles in seiner Macht stehende unternommen und nach bestem Willen gehandelt hat, um die Verspätung zu verhindern, oder falls sich diese Massnahmen als unausführbar erwiesen haben. Dem o.g. Abkommen von Montreal zufolge ist die Haftung bei Schadenersatzzahlungen solcher Verspätungen zum Nachteil der Passagiere auf 4.694 DTS begrenzt. Im Falle von Verspätungen des Gepäcks haftet der Luftfrachtführer für die Schäden, es sei denn, er hat alle vernünftigen Massnahmen zur Vermeidung getroffen, oder es war nicht möglich, solche Massnahmen zu treffen. Die Haftung im Falle von Gepäckverspätungen ist auf 1.113 DTS begrenzt. Der Luftfrachtführer haftet für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Gepäcks bis zum Höchstbetrag von 1.131 DTS. Im Falle von aufgegebenem Gepäck haftet er sogar, wenn es sich nicht um einen Fehler seinerseits handelt, es sei denn, das Gepäck war bereits beschädigt. Im Falle von nicht aufgegebenem Gepäck haftet der Luftfrachtführer nur, wenn es sich um einen Fehler seinerseits handelt. Ein Fluggast kann von einer höheren Haftungsgrenze profitieren, wenn er spätestens bei der Aufgabe des Gepäcks eine besondere Deklaration macht und eine zusätzliche Gebühr entrichtet. Im Falle von Verlust, Beschädigung oder Verspätung des aufgegebenen Gepäcks muss der betroffene Fluggast dieses beim Luftfrachtführer vor dem Verlassen des Flughafens feststellen und sich eine Bestätigung geben lassen. Der Fluggast muss dann innerhalb von 7 Tagen bzw. 21 Tagen eine schriftliche Reklamation einreichen, gerechnet ab dem Datum, an dem er über das Gepäck hätte verfügen können. Wenn der Luftfrachtführer, der den Flug ausführt, nicht Derselbe ist, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, kann sich die Beschwerde oder Reklamation an den einen oder anderen richten. Wenn der Name oder Code eines Luftfrachtführers auf dem Ticket aufgeführt ist, muss jede Handlung in Bezug auf Schäden und Interessen innerhalb von zwei Jahren nach dem Ankunftstag des Flugzeuges oder nach dem Tag, an dem das Flugzeug hätte landen sollen, eingeleitet werden.

Da der Begriff der zivilrechtlichen Haftung (Unfall, Zwischenfall, Diebstahl) von Land zu Land je nach Gesetzgebung verschieden ist, empfiehlt Club Med® dem G.M®, eine individuelle fakultative Versicherung abzuschliessen, ausserdem nur gut verschlossenes, wasserdichtes Gepäck aufzugeben und weder Wertgegenstände, Bargeld, Schmuck, Fotoapparate, Videokameras, Schlüssel noch Ausweispapiere in den Gepäckstücken zu lassen, die den Transportgesellschaften übergeben werden.

Im Falle eines widerrechtlichen Verhaltens eines G.M® und vorbehaltlich rechtlicher Schritte von Club Med® auf Schadenersatzanspruch behält sich Club Med® das Recht vor, alle geeigneten Massnahmen gegenüber dem Zuwiderhandelnden zu ergreifen, insbesondere seinen Ausschluss aus dem Club-Resort und seinen Eintrag in die „Vorfall-Datei“ unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes Nr.78-17 vom 6. Januar 1978. Ein solcher Eintrag bringt ggf. den Verlust von Vorteilen mit sich, die dem G.M® vorbehalten sein könnten und die Annullierung der gesamten Pauschalarrangements, die schon für spätere Abreisen gebucht sein könnten. Die Annullierung wird als Kündigung durch den G.M® betrachtet.

13. Reklamationen

Reklamationen bezüglich des vom G.M® gebuchten Pauschalarrangements sind innerhalb von 30 Tagen nach Wahrnehmung des Pauschalarrangements zu melden. Dazu muss im Internet (www.clubmed.ch) das entsprechende Formular unter dem Menüpunkt „Kontakt“ ausgefüllt zurückgesendet werden.

Nach der Kontaktaufnahme mit der Kundenbetreuung und keiner beidseitig zufriedenstellenden Lösung in einem angemessenen Zeitraum kann der G.M® den Ombudsman der Schweizer Reisebranche einschalten, dessen Adressen und Bedingungen unter www.ombudsman-touristik.ch zu finden ist.

Reklamationen im Rahmen der Schadensversicherung oder Haftpflicht von Club Med® bedürfen einer schriftlichen Erklärung vom Club-Resort vor der Abreise aus dem Club-Resort oder ggf. vom Verantwortlichen für die Rundreise oder vom Transportunternehmer, wenn der Schadensfall während der von Club Med® organisierten Hin- und Rückreise erfolgte.

Unbeschadet des Vorstehenden sei daran erinnert, dass Reklamationen der Schadensersatz- oder Haftpflichtversicherung an den Versicherungsmakler geschickt werden müssen, bei dem Sie Ihre Versicherung abgeschlossen haben.

14. Personenbezogene Daten

Bei seiner ersten Club Med®-Buchung erhält der G.M® eine Mitglieds-Nr., die alle Haushaltsmitglieder umfasst (max. zwei Erwachsene mit ehelicher oder gleichgestellter Verbindung, die angeben, unter derselben Adresse in der Schweiz mit ihren jeweiligen minderjährigen Kindern zusammenzuleben) oder sich auf eine Einzelperson bezieht. Diese Nummer dient dem Zugang zum Buchungsvorgang und den darin enthaltenen personenbezogenen Informationen des G.M®. Daher ist es die Aufgabe des G.M®, die Vertraulichkeit seiner Mitglieds-Nr. zu wahren und eine neue persönliche Nummer zu beantragen, wenn sich seine Lebenssituation ändert. Club Med® kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Offenlegung oder Nutzung dieser Nummer entstehen.

Die erhaltenen und von Club Méditerranée in seinem internen Informatiksystem eingespeicherten Personendaten dienen zur Verwaltung der Buchungen der Mitglieder von Pauschalleistungen und der Ausführungen der verschiedenen dazugehörigen Leistungen sowie dem Betriebsablauf, insbesondere der Technik zur Verbesserung und Personalisierung der Leistungen und Werkzeuge des Club Med® (Studien, Deduplikation, technische Tests etc.). Diese Daten können zum Zweck der kommerziellen Kommunikation, insbesondere per E-Mail oder SMS, durch die Unternehmensgruppe Club Med® und ihrer Partner benutzt werden, wenn der G.M® vorher sein Einverständnis gegeben hat. Für diese Zwecke können die Informationen von Club Med® gespeichert, verarbeitet und an interne Abteilungen des Club Med® weitergeleitet werden, die auf gemeinsamer Rechnung in mehreren Einheiten der Club Med®-Gruppe arbeiten (Club Med SAS und Tochtergesellschaften) sowie an Dritte (wie Fluggesellschaften, Versicherungen, Banken, Zollbehörden, Incoming-Dienstleister, Subunternehmer, technische Subunternehmer), auch ausserhalb der EU sowie in Ländern, die über kein vergleichbares Datenschutz-Niveau wie in der EU verfügen. Diese Dritten können die persönlichen Daten der G.M® nur für die mit der Buchung verbundenen Erfordernisse erlangen oder auf Anweisungen der internen Abteilungen der Club Med®-Gruppe für den Bedarf der vorgenannten Tochterunternehmen - unter strikter Beachtung der anwendbaren Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich Datensicherheit. Bei Ablehnung des Kunden von Datenerhebung, Speicherung oder Weiterleitung an Dritte, einschliesslich an das Ausland, der betreffenden Personendaten, die für den Verkauf und die Durchführung einer Pauschalreise und der dazugehörigen Leistungen erforderlich sind, würde es Club Med® de facto unmöglich sein, die verlangten Dienstleistungen ganz oder teilweise zu erbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Sicherheitsgründen in bestimmten Club-Resorts Video-Überwachungssysteme installiert sein können. Die Behandlungen dieser Bilder fällt unter die Deklarationen an die CNIL (Datenschutzbehörde in Frankreich).

Jeder G.M® verfügt über das Recht auf Zugang, Richtigstellung und Widerrufung seiner personenbezogenen Daten aus gerechtfertigten Gründen, die er bei Club Med®, Kundenservice, Avenue d'Aïre, 1203 Genf geltend machen kann, indem er seiner Anfrage eine Kopie seines Identitätsnachweises beifügt. Ausserdem kann sich jeder G.M® der kommerziellen Kommunikation der Unternehmensgruppe Club Med® und seiner Partner widersetzen, indem er auf den Widerspruchs-Link klickt, auf der E-Mail oder SMS dem Widerspruch folgt oder an den vorgenannten Kundenservice schreibt. Wenn ein G.M® die kommerzielle Kommunikation ablehnt, kann das zur Folge haben, dass ihm eventuelle Vorteile vorenthalten bleiben, die für ihn innerhalb des Treueprogramms der Club Med®-Gruppe reserviert sein könnten, oder von anderen Partnerunternehmen. Darüber hinaus hat jeder G.M® das Recht, sich auf die Widerspruchsliste der Telefonwerbung (Bloctel) setzen zu lassen.

15. Hilfeleistungen

Diese werden durch EUROP ASSISTANCE und nicht durch Club Med® erbracht. Bei jeder Buchung im Club Med® oder durch Vermittlung eines Reisebüros stehen dem G.M® die Leistungen der EUROP ASSISTANCE

zur Verfügung. Sie umfassen eine Personenhilfeleistung für die Zeit des Aufenthalts oder der Reise (einschliesslich der Anreise mit Club Med®) und während der persönlichen Hin- und Rückreise des G.M® zu den Club Med®-Resorts.

15.1. Definitionen

15.1.1. Empfangsberechtigter

Als Empfangsberechtigter gilt jede Person, die im Rahmen einer direkt bei Club Med bzw. einem Reisebüro getätigten Reise- bzw. Aufenthaltsbuchung reist oder verweilt.

15.1.2. Wohnsitz

Als Wohnsitz des Empfangsberechtigten gilt sein üblicher oder hauptsächlicher Wohnsitz, auf den auch sein Steuerbescheid ausgestellt ist.

15.1.3. Herkunftsland

Als Herkunftsland des Empfangsberechtigten gilt jenes Land, in welchem sich sein Wohnsitz befindet.

15.2. Vorgehensweise im Schadenfall

Zur Inanspruchnahme der Leistungen von EUROP ASSISTANCE müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Kontaktieren Sie unverzüglich EUROP ASSISTANCE:

Tel. (Frankreich): ++33 1 41 85 84 86

Fax (Frankreich): ++33 1 41 85 85 71

- Warten Sie die Zustimmung von EUROP ASSISTANCE ab, bevor Sie etwas unternehmen oder finanzielle Verpflichtungen eingehen.

- Bringen Sie alle dem Verkaufsvertrag zugehörigen Dokumente bei.

- Halten Sie sich strikt an die Weisungen von EUROP ASSISTANCE.

- Bringen Sie alle Quittungen und Rechnungen bei, für die eine Rückerstattung gefordert wird. Bei falschen Auskünften behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, alle Vorkehrungen zu dem laufenden Vertrag zu nehmen und ggf. die Rückerstattung zu verweigern oder die bezahlten Leistungen in Rechnung zu stellen.

15.3. Geltungsbereich der Deckung

Die vorliegende Hilfeleistungsvereinbarung („Vereinbarung“) gilt weltweit für G.M®, auch „Empfangsberechtigte“ genannt.

15.4. Dauer des Hilfeleistungsschutzes

Der Hilfeleistungsschutz für die Empfangsberechtigten beginnt am Tag des Reiseantritts und erlischt am Tag der vorgesehenen Rückkehr. Die Maximaldauer beträgt 3 Monate. Die Reiseberatung steht dem Empfangsberechtigten ab der Buchung zur Verfügung, damit dieser den Dienst schon vor der Abreise für die Reise oder den Aufenthalt in Anspruch nehmen kann. Die Gültigkeit der vorliegenden Hilfeleistungsvereinbarung gründet auf der Vereinbarung zwischen EUROP ASSISTANCE und Club Méditerranée. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung tritt die vorliegende Hilfeleistungsvereinbarung von Rechts wegen ausser Kraft.

15.5. Fahrkarten und Flugtickets

Wird aufgrund der in dieser Hilfeleistungsvereinbarung vorgesehenen Bestimmung eine Heimführung in die Wege geleitet und durchgeführt, gewährt der Empfangsberechtigte EUROP ASSISTANCE das Recht, seine Fahrkarten und Flugtickets zu benutzen. Ausserdem verpflichtet er sich, EUROP ASSISTANCE einen allfällig rückerstatteten Betrag für nicht benutzte Fahrkarten oder Flugtickets zurückzuzahlen.

15.6. Hilfeleistungen

15.6.1. Personenhilfeleistungen

15.6.1.1. Rückreiseleistungen

Ein Empfangsberechtigter erkrankt oder verletzt sich während der Reise in einem durch die Hilfeleistungsvereinbarung von EUROP ASSISTANCE gedeckten Land: die Ärzte von EUROP ASSISTANCE setzen sich mit dem Arzt vor Ort, der sich des Empfangsberechtigten aufgrund seiner Krankheit oder seines Unfalls angenommen hat, in Verbindung. Die Ärzte von EUROP ASSISTANCE beschaffen sich alle für die Entscheidung der weiteren medizinischen Betreuung des Empfangsberechtigten notwendigen Informationen beim Arzt vor Ort oder eventuell beim Hausarzt. Gestützt auf diese Informationen und den Entscheid der Ärzte von EUROP ASSISTANCE veranlasst und organisiert EUROP ASSISTANCE, ausschliesslich aufgrund medizinischer Notwendigkeiten, die Rückkehr des Empfangsberechtigten an seinen Wohnort, seine

Heimführung, ggf. mit medizinischer Betreuung, den Transport in ein geeignetes Spital in der Nähe seines Wohnortes, mit Sanitätswagen, mit einer Ambulanz, im Schlafwagen, mit dem Zug 1. Klasse (Liegewagen oder Sitzplatz), per Linienflug oder Ambulanzflugzeug.

In bestimmten Fällen kann der Gesundheitszustand des Empfangsberechtigten einen ersten Transport in ein nahegelegenes Spital erfordern, bevor er zur medizinischen Betreuung in die Nähe seines Wohnortes transportiert wird. Der medizinische Betreuungsdienst von EUROP ASSISTANCE kann im vorgesehenen Spital für den Empfangsberechtigten ein Bett reservieren. Die Entscheidung bezüglich des Transports, der Transportmittel und die Wahl des Spitals erfolgen ausschliesslich unter medizinischen Gesichtspunkten und unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften. Die Informationen des Arztes vor Ort oder des Hausarztes können von entscheidender Bedeutung sein. Sie helfen EUROP ASSISTANCE, die zweckmässigsten Entscheidungen zu treffen. In diesem Sinn wird ausdrücklich festgelegt, dass die Entscheidung bezüglich der zu treffenden Massnahmen im Interesse der Gesundheit des Empfangsberechtigten in letzter Instanz bei den Ärzten von EUROP ASSISTANCE liegt. Dieser Grundsatz soll Konflikte zwischen Arztpersonen verhindern helfen. Wenn sich der Empfangsberechtigte den Anordnungen der Ärzte von EUROP ASSISTANCE widersetzt, entbindet er EUROP ASSISTANCE ausdrücklich jeglicher Verantwortung, insbesondere wenn dieser aus eigenen Mitteln die Rückreise antritt oder sich sein Gesundheitszustand verschlechtert.

15.6.1.2. Rückreise der Begleitpersonen

Bei der Rückführung eines Berechtigten organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE die Kosten der Rückreise einer Begleitperson und/oder der minderjährigen Kinder, welche Begleitpersonen waren, per Zug 1. Klasse oder Linienflug Economy Class, falls keine andere zurückbleibende Person sich um diese kümmern kann.

15.6.1.3. Krankenbesuchsreise

Wenn der Empfangsberechtigte hospitalisiert ist und sein Gesundheitszustand einen Rücktransport innerhalb von 7 Tagen nicht zulässt, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE eine Besuchsreise (hin und zurück) für einen Verwandten per Zug 1. Klasse oder Linienflug Economy Class vom Herkunftsland des Empfangsberechtigten bis zum Krankenbett. EUROP ASSISTANCE bezahlt ebenfalls die Hotelkosten (Übernachtung mit Frühstück) für maximal 10 Nächte bis zu 80 Euro inkl. aller Gebühren pro Tag. Ausgaben für Verpflegung werden nicht übernommen.

15.6.1.4. Unterkunft einer Begleitpersonen

Im Falle einer stationären Behandlung des Empfangsberechtigten in der Folge eines anerkannten Geschehens übernimmt EUROP ASSISTANCE die Hotelkosten (Zimmer und Frühstück) für einen oder mehrere Begleitpersonen bis zu einem Maximalbetrag von: 80 Euro inkl. aller Gebühren pro Tag für eine einzelne Begleitperson für maximal 10 Nächte oder 150 Euro inkl. aller Gebühren pro Tag für eine Familie für maximal 10 Nächte pro Geschehen.

15.6.1.5. Verlängerungskosten im Hotel

Wenn der Gesundheitszustand eines Empfangsberechtigten seinen Transport, wie unter 15.6.1.1 „Rückreise-Leistungen“ beschrieben, nicht rechtfertigt und er ihm nicht erlaubt, die Heimreise zum ursprünglich vorgesehenen Termin anzutreten, beteiligt sich EUROP ASSISTANCE an den Kosten für die Verlängerung des Aufenthaltes im Hotel vor Ort (Zimmer und Frühstück). Diese Beteiligung betrifft den Empfangsberechtigten, eine Begleitperson und minderjährige Kinder, die mit ihm reisen, bis zu 80 Euro inkl. aller Gebühren pro Person und Tag, wobei ein Höchstbetrag von 150 Euro inkl. aller Gebühren pro Tag und pro Fall an maximal 10 Tagen nicht überschritten werden darf. Diese Leistung kann mit der Leistung „Krankenbesuchsreise“ nicht gleichzeitig angewendet werden.

15.6.1.6. Betreuung mitreisender Kinder

Ist ein Empfangsberechtigter krank oder verletzt und kann sich deshalb nicht um seine unter 15 Jahre alten Kinder kümmern, die mit ihm reisen, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE die Hin- und Rückreise einer ihm nahestehenden Person (bzw. eines Club Med-Angestellten) ab seinem Herkunftsland mit dem Zug 1. Klasse oder Flug Economy Class oder einer EUROP ASSISTANCE-Hostess, um die Kinder mit dem Zug 1. Klasse oder Flug Economy Class an ihren Wohnort zurückzubegleiten. Die Fahr- oder Flugscheine der Kinder gehen zu Lasten deren Familie.

15.6.1.7. Zusätzliche Rückerstattung der Arztkosten

Ist ein Empfangsberechtigter ausserhalb seines Herkunftslandes krank oder verletzt, bezahlt EUROP ASSISTANCE für die im Ausland aufgelaufenen Behandlungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 Euro inkl. aller Gebühren, für die er nach der Vergütung durch seine Krankenkasse bzw. Versicherung

aufkommen muss. Eine Selbstbeteiligung von 50 Euro inkl. aller Gebühren pro Begünstigtem und pro Geschehen wird in jedem Fall fällig. Zahnarztkosten werden unter den gleichen Bedingungen mit einer Obergrenze von 160 Euro inkl. aller Gebühren erstattet. Der Empfangsberechtigte oder seine Entschädigungsberechtigten verpflichten sich, von ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland an bei den zuständigen Stellen alle notwendigen Schritte zur Deckung der verursachten Kosten zu unternehmen. EUROP ASSISTANCE bezahlt die oben genannten Leistungen erst, wenn der Empfangsberechtigte oder seine Entschädigungsberechtigten folgende Dokumente eingereicht haben (an EUROP ASSISTANCE, Abteilung Indemnisations, 1, Promenade de la Bonnette, F-92633 Gennevilliers Cedex):

- Originalabrechnungen der Krankenkasse bzw. Versicherungen, welche die Rückerstattungen belegen,
- Fotokopien von Rechnungen für Behandlungskosten.

Für folgende Behandlungskosten besteht zusätzlich Anspruch auf Rückvergütung:

- Arzthonorare,
- Kosten für Medikamente, die von einem Arzt verschrieben wurden,
- Kosten für die Ambulanz, die von einem Arzt für den Transport vor Ort gefordert wurden,
- Spitalkosten, wenn der Empfangsberechtigte von den Ärzten von EUROP ASSISTANCE nach Rücksprache mit den Ärzten vor Ort als transportunfähig beurteilt wurde. Die zusätzliche Erstattung dieser Kosten hört an dem Tag auf, an dem EUROP ASSISTANCE in der Lage ist, den Rücktransport zu übernehmen;
- notfallmässige Zahnbehandlung.

15.6.1.8. Kostenvorschuss bei stationärem Aufenthalt

Wenn der Empfangsberechtigte ausserhalb seines Herkunftslandes in einem durch diese Hilfeleistung gedeckten Land krank oder verletzt ist und aus diesem Grund in ein Krankenhaus muss, kann EUROP ASSISTANCE für die Begleichung der Krankenhauskosten einen Vorschuss bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 Euro inkl. aller Gebühren leisten, vorbehaltlich folgender Bedingungen:

- Die Behandlung erfolgt mit dem Einverständnis der Ärzte von EUROP ASSISTANCE.
- Sie dauert solange der Empfangsberechtigte von den Ärzten von EUROP ASSISTANCE nach Rücksprache mit den Ärzten vor Ort als transportunfähig beurteilt wird.

An dem Tag, an dem EUROP ASSISTANCE den Rücktransport durchführen kann, besteht kein Anspruch mehr auf Vorschusszahlung. Der Empfangsberechtigte verpflichtet sich in jedem Fall, EUROP ASSISTANCE die Vorschusszahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt von EUROP ASSISTANCE zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn der Empfangsberechtigte die Rückzahlungsverfahren gemäss § 15.6.1.6 eingeleitet hat. Selbstverständlich übernimmt EUROP ASSISTANCE nach Beendigung des Verfahrens die Differenz zwischen dem Vorschuss, den der Empfangsberechtigte EUROP ASSISTANCE zurückerstattet hat, und der Summe der Zahlungen von Krankenkasse bzw. Hilfeleistung, gemäss den unter § 15.6.1.7 festgelegten Bedingungen und Summen, vorausgesetzt, dass der Empfangsberechtigte bzw. sein Entschädigungsberechtigter die unter § 15.6.1.7 aufgelisteten Dokumente bei EUROP ASSISTANCE eingereicht hat.

15.6.1.9. Überführung im Todesfall

Wenn ein Empfangsberechtigter während einer Reise stirbt, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE die Überführung des Verstorbenen bis zum Beerdigungsort in seinem Herkunftsland. EUROP ASSISTANCE übernimmt ebenfalls die gesamten Kosten, die sich aus den Vorbereitungen und Vorkehrungen für den Transport ergeben. Ausserdem beteiligt sich EUROP ASSISTANCE mit maximal 1500 Euro inkl. aller Gebühren an den Sargkosten gegen Vorlage der Originalrechnung. Die weiteren Kosten (Trauerfeier, Geleit, Bestattung) gehen zu Lasten der Familie.

15.6.1.10. Taxikosten

Im Falle eines Unfalls beteiligt sich EUROP ASSISTANCE mit maximal 75 Euro inkl. aller Gebühren pro Geschehen an den Fahrtkosten des Empfangsberechtigten und/oder einer Begleitperson zwischen dem Club-Resort und Behandlungsort.

15.6.1.11. Versand von Medikamenten

Wenn sich ein Empfangsberechtigter vor Ort die zur Fortführung einer laufenden Behandlung notwendigen Medikamente nicht beschaffen kann, besorgt EUROP ASSISTANCE diese und schickt sie ihm an seinen Aufenthaltsort, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen. EUROP ASSISTANCE übernimmt die Versandkosten. Die übrigen Kosten (Kaufpreis der Medikamente, Zollgebühren etc.) trägt der Empfangsberechtigte.

15.6.1.12. Gerichtliche Kautionen und Anwaltskosten

15.6.1.12.1. Kostenvorschuss für gerichtliche Kaution (ausschliesslich Ausland)

Wenn ein Empfangsberechtigter in eine strafrechtliche Verfolgung infolge eines Verkehrsunfalls verwickelt ist (unter Ausschluss jeglicher anderer Gründe), bei dem er Urheber war, kann EUROP ASSISTANCE die Kautions für Strafsachen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 15.000 inkl. aller Gebühren vorstrecken. Der Empfangsberechtigte verpflichtet sich, EUROP ASSISTANCE diesen Vorschuss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zurückzahlen oder sobald ihm die gerichtliche Kautions von den Behörden erstattet worden ist, wenn dieses vor Ablauf dieser Frist erfolgt. Diese Leistung deckt nicht die gerichtlichen Folgen im Herkunftsland des Empfangsberechtigten infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland.

15.6.1.12.2. Kostenübernahme von Anwaltskosten (ausschliesslich Ausland)

Wenn ein Empfangsberechtigter in eine strafrechtliche Verfolgung infolge eines Verkehrsunfalls verwickelt ist (unter Ausschluss jeglicher anderer Gründe), bei dem er Urheber war, kann EUROP ASSISTANCE die Anwaltskosten vor Ort bis zu einem Höchstbetrag von Euro 3.000 inkl. aller Gebühren vorstrecken, unter der Voraussetzung, dass das zur Last gelegte Ereignis nicht nach der Gesetzgebung des Landes strafrechtlich geahndet werden kann. Diese Leistung deckt nicht die gerichtlichen Folgen im Herkunftsland des Empfangsberechtigten infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland. Ist der Unfall im Zuge beruflicher Aktivitäten geschehen, besteht kein Anspruch auf diese Leistung.

15.6.2. Reiseberatung / Infobox

15.6.2.1. Reiseinformationen

Unter der Telefonnummer (Frankreich) ++33 1 41 85 84 86 verbindet EUROP ASSISTANCE den Empfangsberechtigten mit einem qualifizierten Gesprächspartner, der ihm über reglementarische und praktische Fragen seiner Reise Auskunft gibt:

- medizinische Vorkehrungen, die vor seiner Reise zu treffen sind (Impfungen, Medikamente etc.),
- Reiseverhältnisse (Transportmöglichkeiten etc.),
- Lebensbedingungen vor Ort (Temperaturen, Klima, Essen etc.)

Das Beratungsteam ist täglich, ausser sonn- und feiertags, von 8 - 19.30 Uhr MEZ erreichbar.

15.6.2.2. Übermittlung dringender Nachrichten

Wenn ein Empfangsberechtigter während der Reise eine bestimmte Person nicht erreichen kann, übermittelt ihr EUROP ASSISTANCE zur gewünschten Zeit und am gewünschten Tag eine Meldung, die ihr der Empfangsberechtigte vorgängig per Telefon unter folgender Nummer mitgeteilt hat: ++33 1 41 85 81 13. Der Empfangsberechtigte kann unter dieser Nummer auch Personen seiner Wahl eine Nachricht hinterlassen, welche diese telefonisch abrufen können. Hinweis: Dieser Service ermöglicht keine R-Gespräche. Für den Inhalt der Nachrichten kann in keinem Fall EUROP ASSISTANCE verantwortlich gemacht werden. Er unterliegt französischem Recht, insbesondere straf- und verwaltungsrechtlichem. Die Nichtbeachtung dieser Gesetzgebung kann zur Weigerung der Nachrichtenweiterleitung führen.

15.7. Ausschlussbestimmungen

EUROP ASSISTANCE kann in keinem Fall die örtlichen Rettungsdienste ersetzen. Ausgeschlossen sind:

- Folgen von Risikosituationen mit Infektionsgefahr im Epidemiefall, der Aussetzung eines biologisch infektiösen Stoffes, der Aussetzung eines chemischen Stoffes wie z.B. Kampfgas, der Aussetzung kampfunfähig machender Stoffe, der Aussetzung von Nervengiften oder neurotoxischen Nachwirkungen, die Gegenstand einer Quarantäne oder Vorbeugemassnahme oder spezifischen Überwachungsmassnahme seitens internationaler Gesundheitsbehörden und/oder lokalen Gesundheitsbehörden des Landes, in dem Sie sich aufhalten, und /oder Ihres Herkunftslandes,
- Folgen vorsätzlicher Handlungen Ihrerseits oder die Folgen arglistiger Handlungen, von Selbstmordversuchen oder Selbstmorden,
- Einnahme von Medikamenten, Drogen, Rauschgiften oder anderen gleichgestellten nicht ärztlich verschriebenen Produkten sowie Alkoholmissbrauch
- Gesundheitszustände, Krankheiten und/oder Verletzungen, die bereits vorher diagnostiziert bzw. behandelt wurden und einen langfristigen, kurzfristigen oder ambulanten Krankenhausaufenthalt in den vergangenen 6 Monaten erforderlich machten, sowohl bei deren Ausbruch als auch bei der Verschlimmerung des Zustands,
- Leistungen, für die nicht vorgängig die Zustimmung von EUROP ASSISTANCE eingeholt wurde oder Leistungen, die nicht ausdrücklich in dieser Hilfeleistungsvereinbarung aufgeführt sind,
- Kosten, die nicht durch Originalbelege dokumentiert werden können,
- Schadensfälle, die sich in einem Land ereignen, das nicht durch diese Hilfeleistung gedeckt ist oder die sich ausserhalb ihrer Gültigkeitsdauer ereignen, und insbesondere jenseits der vorgesehenen Reisedauer im Ausland,
- Folgen von Unfällen, die sich bei Erprobungen, Rennen oder motorisierten Wettkämpfen (oder deren Versuchen), die der vorherigen behördlichen Genehmigung unterliegen, ereignen, wenn Sie dort als

Konkurrent teilnehmen, oder bei Fahrten auf Rennstrecken, die vorher eine behördliche Genehmigung erfordern, und das auch, wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug benutzen,

- Reisen zum Zweck der Diagnostik und/oder medizinischen Behandlung oder Schönheitschirurgie, deren Auswirkungen und damit verbundenen Kosten,
- Organisation und Kosten für den Transport nach Art. „Transport / Rückführung“ für leichte Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und die Sie nicht an der Fortführung Ihrer Reise hindern,
- Anfragen zur Assistenz bezüglich der medizinisch unterstützten Fortpflanzung oder eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs, ihren Auswirkungen und die daraus entstehenden Kosten,
- Anfragen in Verbindung mit einer Zeugung oder Leihmutterchaft, ihren Auswirkungen und die daraus entstehenden Kosten,
- medizinische Geräte und Prothesen (Zahn, Gehör, Medizin),
- Kuraufenthalte, ihre Auswirkungen und die daraus entstehenden Kosten,
- in Ihrem Heimatland getätigte medizinische Ausgaben,
- geplante Krankenhausaufenthalte, ihre Auswirkungen und die daraus entstehenden Kosten,
- Optikerkosten (z. B. Brillen und Kontaktlinsen),
- Impfstoffe und Impfkosten,
- ärztliche Kontrolluntersuchungen, ihre Auswirkungen und die damit verbundenen Kosten,
- ästhetische Eingriffe, ihre Auswirkungen und die daraus entstehenden Kosten,
- Sanatoriumsaufenthalte, ihre Auswirkungen und die damit verbundenen Kosten,
- Rehabilitationen, Heilgymnastik, Chiropraktiken, ihre Auswirkungen und die damit verbundenen Kosten,
- medizinische oder ergänzende Dienstleistungen und der Kauf von Produkten, deren therapeutischer Charakter von der französischen Gesetzgebung nicht anerkannt ist und hiermit einhergehende Kosten,
- Gesundheits-Checks zur Vorsorge, Behandlungen oder regelmässige Analysen, ihre Auswirkungen und die damit verbundenen Kosten,
- Such- und Rettungsorganisation auf See oder im Gebirge,
- Such- und Rettungsorganisation in der Wüste und hiermit einhergehender Kosten,
- Kosten der Reiseannullierung,
- Verpflegungskosten,
- Zölle.

15.8. Haftungsbefreiung und Fälle höherer Gewalt

EUROP ASSISTANCE ersetzt im Notfall keinesfalls die örtlichen Organisationen. Die allgemeinen Ausschlüsse des Vertrages sind die in diesen vorliegenden allgemeinen Bestimmungen genannten gemeinsamen Ausschlüsse von Hilfeleistungen. Ausgeschlossen sind:

- Bürgerkrieg oder Krieg im Ausland, Aufstände, Volksbewegungen,
- freiwillige Teilnahme eines Versicherten an Aufständen oder Streiks, Prügeleien oder Tätlichkeiten,
- die Auswirkungen einer Kernspaltung und jede andere aus einer Energiequelle herrührende Strahleneinwirkung mit radioaktivem Charakter,
- ohne Ausnahme, Erdbeben, Vulkanausbruch, Erdbeben, Überflutung oder Naturkatastrophe ausser im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 82-600 vom 13. Juli 1982 zur Entschädigung von Opfern von Naturkatastrophen (für die Versicherungsgarantien),
- Folgen der Einnahme von Medikamenten, Drogen, Rauschgiften oder anderen gleichgestellten nicht ärztlich verschriebenen Produkten sowie Alkoholmissbrauch,
- jegliche vorsätzliche Handlungen Ihrerseits, die die Garantie des Vertrages hervorrufen könnte, Unternehmen zur Personenbeförderung (insbesondere Fluggesellschaften) können Personen, die eine Erkrankung haben, oder schwangeren Frauen Beschränkungen bis zum Moment des Transportbeginns auferlegen und diese ohne Vorankündigung ändern (für die Fluggesellschaften: ärztliche Untersuchung, medizinisches Attest etc.). Aus diesem Grund kann die Rückführung dieser Personen nur unter dem Vorbehalt realisiert werden, dass keine Ablehnung des Beförderungsunternehmens und dass natürlich keine negative ärztliche Weisung vorliegt, wie es gemäss Art. „Transport / Rückführung“ für den Versicherten oder das ungeborene Kind vorgesehen ist.

15.9. Anspruchsnehmer

EUROP ASSISTANCE ist in Höhe der von ihr gezahlten Rückerstattungen und erbrachten Leistungen im Rahmen der Rechte und Aktionen des Begünstigten gegenüber jeder für die auslösenden Vorfälle verantwortlichen Person subrogiert. Sollten die im Rahmen des Vertrages erfolgten Leistungen ganz oder teilweise durch eine andere Gesellschaft oder Institution abgedeckt sein, so ist EUROP ASSISTANCE gegenüber dieser Gesellschaft oder Institution Anspruchsnehmer im Rahmen der Rechte und Aktionen des Begünstigten.

15.10. Verjährung

Alle aus dem vorliegenden Dokument hervorgehenden Massnahmen verfallen spätestens zwei Jahre nach Vorfall des begründenden Ereignisses.

15.11. Reklamationen

EUROP ASSISTANCE hat die Zustellungsanschrift unter der Adresse des Firmensitzes. Im Falle von Reklamationen oder Streitigkeiten können Sie sich an EUROP ASSISTANCE, Service Remontées Clients, 1 promenade de la Bonnette, F-Gennevilliers Cedex wenden. Wenn die Bearbeitungszeit 10 Arbeitstage überschreiten muss, erhalten Sie innerhalb dieser Frist einen Zwischenbescheid. Eine schriftliche Antwort auf Ihre Reklamation wird innerhalb von max. 2 Monaten ab dem Eingangsdatum der Reklamation verschickt.

15.12. Aufsichtsbehörde

Die mit der Kontrolle beauftragte Behörde ist Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution - A.C.P.R., 61 rue Taitbout, F-75436 Paris Cedex 09.

15.13. Datenschutz

Alle Daten, die von EUROP ASSISTANCE Frankreich, 1, Promenade de la Bonnette, F-92633 Gennevilliers Cedex im Rahmen der Zeichnung einer der Dienstleistungen und/oder der Realisierung einer der Leistungen erfasst werden, sind für die Umsetzung der Verpflichtungen erforderlich, die in diesem Zusammenhang übernommen werden. Bei Nichtbeantwortung der erforderlichen Auskünfte ist es EUROP ASSISTANCE nicht möglich, Leistungen zu liefern, die Sie versichern möchten.

Diese Informationen sind nur den Abteilungen von EUROP ASSISTANCE Frankreich vorbehalten, die für Ihren Vertrag zuständig sind, und dürfen nur im Falle der Umsetzung der Dienstleistung an Leistungsträger oder Partner von EUROP ASSISTANCE weitergegeben werden. EUROP ASSISTANCE Frankreich behält sich auch die Möglichkeit vor, Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Qualität oder statistischen Studien zu nutzen. EUROP ASSISTANCE Frankreich kann einige Ihrer Daten an ursprüngliche Partner dieser Versicherung weiterzuleiten. Sie haben ein Recht auf Zugang, Änderung, Richtigstellung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Bitte wenden Sie sich dazu schriftlich an: EUROP ASSISTANCE Frankreich - Service Qualité - 1, Promenade de la Bonnette, F-92633 Gennevilliers Cedex.

Falls im Bedarfsfall der Umsetzung einer angefragten Dienstleistung ein Sie betreffender Datentransfer ausserhalb der Europäischen Union erfolgt, unternimmt EUROP ASSISTANCE Frankreich vertragliche Massnahmen mit den Empfängern, um den Transfer sicher abzuwickeln.

Die Versicherten werden darüber informiert, dass Telefongespräche, die sie mit EUROP ASSISTANCE führen, im Rahmen der Qualitätskontrolle und Personalweiterbildung aufgezeichnet werden können. Diese Aufzeichnungen werden für 2 Monaten gespeichert. Die Versicherten können bei ihrem Gesprächspartner diese Speicherung ablehnen.

16. Versicherung

Die folgenden Versicherungsgarantien werden dem G.M® von der Generali Versicherung gewährt. Wir empfehlen dem G.M® dringend, eine Zusatzversicherung abzuschliessen. Für alle mit den Versicherungsgarantien verbundenen Schadensmeldungen sowie alle Auskünfte kann sich der G.M® an den Versicherungsmakler wenden: MARSH - Tour Ariane - La Défense 9 – F-92088 Paris La Défense Cedex - Tel. 0 820 90 00 79 - Fax ++33 1 41 34 59 04 oder an seinen persönlichen Versicherer oder Versicherungsmakler. Hierzu bietet Club Med® die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung abzuschliessen, die die Risiken während der Reise abdeckt, wie insbesondere (wobei diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt): Stornierung, Gepäck, Ski, Arztkosten. Einzelheiten zu diesem Angebot erfahren Sie auf der Seite Zusatzversicherung „Écran total®“ und „Ski Zéro Souci“® oder bei Ihrem Versicherungsmakler.

16.1. Arztkosten

Wenn Sie durch ein Unglück während Ihres Aufenthalts in einem Club Med®-Resort einen Unfall haben, werden die Arztkosten, Operationskosten und Medikamente bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro erstattet. Diese Garantie gilt nur als Zusatz oder mangels Sozialversicherung oder privater Zusatz- bzw. Krankenversicherung.

16.2. Todesfall nach Unfall

Kapital: 3.000 Euro

16.3. Dauernde Invalidität infolge eines Unfalls

Kapital bei 100 % Invalidität: 4.500 Euro (reduzierbar je nach anerkanntem Grad der Invalidität). Die Aufenthaltskosten (Hotel, Restaurant, Aufenthaltsverlängerung im Club Med®, Taxi) fallen in keinem Fall in den Anwendungsbereich der Hilfeleistungen oder Versicherungen gemäss §§ 14 und 15.

17. Illustrationen

Club Med® unternimmt das Bestmögliche, um dem G.M® mittels Fotos und Illustrationen einen Überblick über die angebotenen Leistungen zu ermöglichen. Diese Fotos und Illustrationen bezwecken, sich eine Idee über die Leistungen zu machen, ohne den Club Med® darüber hinaus zu verpflichten.

Die besonderen Bedingungen für Kreuzfahrten finden Sie unter www.clubmed.ch/CM2C?locale=de-CH und diejenigen für Rundreisen im Katalog Circuits Découverte by Club Med®.

